

## Deß Andern Theils

Das Bier-Brau-Recht, so ferne  
es bereits constituirt, vor-  
stellend

Erstes Capitel.

Von dem angeordneten Brau-Recht  
überhaupt.

**D**ie Natur gehet mit ihren Sachen also um, daß sie erst-  
lich zeuget, wie eine Sache beschaffen sey /  
wenn sie erstlich zu ihrem Wesen gelangen soll;  
hernach wenn sie zu ihrem Wesen gekommen;  
und endlich wie sie wiederum zu Grunde gehe.

Diese natürliche Ordnung hat Justinianus in vielen Ma-  
terien des Rechtes behalten, wovon die Materien derer Dienste  
Gerechtigkeiten, Hochzeiten, Vormundschaften &c. gnugsam  
zeugen; welcher Ordnung auch wir nachfolgen;

Und nachdem wir gehandelt, wie das Brau-Recht müsse  
angeordnet werden, so wollen wir nun das angeordnete Brau-  
Recht untersuchen, welches darinnen bestehen wird, daß ein je-  
der sich dieses Rechts gehöriger maßen gebrauche.

Wir wollen aber dieses betrachten so wol in Ansehung der  
geruhigen als strittigen Possess.

In jenem Fall wird der Nutzen und Last zu beobachten  
seyn; in diesem aber muß man sehen auf die Mittel, mit wel-  
chem wir das angeordnete Recht beschützen und vertheidigen.

Welche

Welche seyn werden entweder außer: Gerichtliche oder Gerichtliche / und diese entweder ordentliche oder außerordentliche; und jene wiederum entweder *possessoria* (besitzende,) oder *petitoria* (bittende).

Von welchen allen wir in einem besondern Capitel handeln wollen.

### Desß Andern Theils Zweytes Capitel.

## Von dem Nutzen, welchen das Brau-Recht schaffet.

Als die Bierbrauer zwar außer einer Innung leben können, ist nicht zu laugnen; doch zweiffle ich auch nicht, daß, wenn sie wollen, selbige, wie die Erfahrung lehret, eine Brauer-Innung aufrichten können, wenn nur der Obere darcin gewilliget, und solches vor gut befindet.

Durch den Obern aber will ich denjenigen verstanden haben, der zum wenigsten die Landes-, Herrliche oder städtliche Hoheit hat. Knipschild. *Tract. de jur. & privileg. Civit Imper. lib. 3. cap. 2. n. 15.* Brunnem. *ad L. 1. ff. quod cujusque Univers. nom. n. 1.* Fritsch. *tract. de Colleg. Opif. cap. 4. n. 2.*

Dahero schliesse ich eine niedere Obrigkeit aus, als welche das Recht eine Innung zu verwilligen nicht hat, Hahn. *ad Wesemb. Paratit. tit. de Colleg.* sie habe denn dieses Recht durch Fürstliche Begnadigung oder undenkliche Verjährung erlanget, Brunnemann und Fritsch. *d. l. §. 3.* Mevius. *ad Jus Lubec. sic. 4. tit. 13. art. 3. n. 6.*

Wenn aber die Innung einmal aufgerichtet ist, so können sie auch alles dasjenige thun, was andere unverbottene Innungen thun können:

Nis 1.) Über derer Collegiaten Ehun und Lassen erkennen. Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 9. n. 7.*

2.) Eine gemeine Lade und Siegel halten, Berlich. *decif. 150. n. 5.* Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 11. n. 1.*

3.) Statuta machen, Knipschild. *d. c. n. 18. ad fin.* an welche doch niemand als die Innungs- u. Verwandten gebunden ist, Schneid. *ad §. constat. 3. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. n. 15.* Carpzov. *p. 2. Const. 6. def. 9. n. 4.* und welche überdies, nach heutiger Gewohnheit, nicht bestehen, wenn sie nicht von hoher Obrigkeit bekräftiget worden. Schneidew. *d. l. Carpzov. d. d. 9. n. 3. & lib. 1. Resp. 48.* Richter. *decif. 80. n. ult.* Hahn. *ad Wesenbec. Paratit. de Legib. n. 3.* Knipschild. *d. l. Fritsch. de Colleg. Opif. part. 2. c. 2. n. 1.*

Und ist zugleich darauf zu sehen, daß es zulässige Statuta seyn. Richt. *d. l. n. 9.* dergleichen überhaupt sind.

1.) Daß nur Leute ehrlicher Geburt daren genommen werden, Richter. *d. l. n. 9.* nach dem Inhalt eines Statuts der Magdeburgischen Brau- u. Innung *Art. 2.* Zum andern, so einer die Innung gewinnen will, der soll gut aufsehen und in acht haben, daß er ehrlicher Geburt, und in rechtem Ehestand gezeuget sey, rechter deutscher Art, niemand eigen noch Lasse, zudem soll er auch eines ehrlichen Nahmens und Gerichts seyn u. dergleichen jedoch auch diese sind, welche durch darauf erfolgte Ehe ehrlich worden; Denn es werden auch diesen Geburts Brieffe gegeben, daß sie von ehrlichen und frommen Eltern, und aus einem rechten unbefleckten untadelhafften Ehe- u. Betete herkommen und gebohren. Richter. *d. l. n. 15.* Carp. *p. 2. Const. 6. def. 15. & prax. Crim. part. 2. quest. 69. n. 55. & part. 2. decif. 3. n. 15.* Esbach. *in not. ad Carpzov. part. 2. Const. 6. def. 15. n. 7.* Fritsch *de Colleg. Opif. part. 2. cap. 5. n. 2.*

Ob aber wohl die Meinung des gemeinen Mannes, und das Sächsische Recht, uns hierinnen zu wieder zu seyn scheint, wenn ein Weib einem Mann nimmt, gewinnet sie Kinder, ehe  
die

die rechte Zeit kömmt / da das Kind geboren werden soll, man mag es beschelten an seinen Rechten, wenn es zu früh geboren ist. Land-Recht. *lib. 1. art. 36.* doch wird geantwortet, daß man in ernstlichen Sachen nicht nach der falschen Meinung des gemeinen Mannes gehen müsse. *Carpzov. part. 2. Const. 6. def. 14. n. 8.* und daß *d. art.* nicht recipiret sey, Richter. *decis. 80. n. 17.*

2.) Daß der, so in die Innung aufgenommen werden will, ein Zeugnuß eines ehrlichen Lebens vorweise. Richter. *d. l. n. 19.* Knipschild. *d. l. n. 29.* Fritsch. *d. l. c. 5. n. 7.* die unehrlichen aber nicht aufgenommen werden, *Carpzov. part. 4. Const. 45. def. 10. n. 1.*

Welches auch von der Brau-Innung zu Magdeburg *art. 23.* also ist verordnet worden: **Di**eweil die Innung aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammen gesetzt / haben sich ihre Güldebrüder mit einander einmüthig verglichen / daß kein Todtschläger / Dieb / Räuber, Vhebrecher / Meyneidiger oder sonsten mit groben öffentlichen Sünden und Lastern behaftet, zu ihrer Innung solle gestattet, noch darinnen gelitten werden; sondern daraus als ein faul untüchtig Glied verstoffen werden.

Insonderheit aber werden die Bierbrauer Statuta machen können von der Quantität, Zeit, und Weise zu brauen, wie auch von dem Bier-schenken.

Hernach wird der Nutzen des Brau-Rechtes entweder allen gemein seyn / oder aber nur etliche gewisse privilegirte angehen;

Von jenen ist oben im I. Theil 4. Cap. vollkommen gehandelt worden, daß sie nicht allein Malz machen, sondern auch solches entweder andern verkauffen, oder zum Bier-brauen anwenden, und einen ehrlichen, und der darzu genommenen Materie gleichkommenden Profit haben können.

Aber nun ist die Frage,

Ob denen Brauern allein oder der Obrigkeit/  
zustehet den Werth auf das Schenck-  
Bier zu setzen?

Ich halte dafür, es stehe der Obrigkeit zu;

Weil die Brauer, aus Liebe, so sie gegen ihre Sachen tragen, den wahren und rechten Preis nicht treffen können, *L. un. C. ne quis in sua causa jus dic.*

Und zu befürchten ist, sie möchten nach allzu grossen Gewinn mit derer andern Bürger Schaden streben, *L. pretia 63. ff. ad L. Falcid.* und daselbst Brunnemann *n. ult.*

Zumahlen da 2.) heut zu Tage in denen meisten wohlbestellten Städten die Obrigkeit denen Verkaufenden nicht erlaubet auf solche Sachen so man täglich bedürfftig, nach eigenem Gefallen, den Preis zu setzen; sondern die Obrigkeit solchen, zumal auf die Viualien nach Beschaffenheit der Zeit, Ortes und Sache selbst, zu setzen pfleget. *Perez. in C. tit. Ut nem. liceat in cæmt. spec. se excus. n. 6. Hahn. in not. ad Wesembec. Paratit. tit. ad L. Jul. de annon. n. 4. Mejer. in Colleg. Argent. d. t. th. 2. n. 4. Diner. tract. de just. rer. pret. quest. 3. n. 6. Struv. dissert. de Annona §. 21. Brunneman. ad L. 1. §. 11. ff. de Offic. Pras. urb. n. 10. Harpprecht. ad §. sunt praterea 11. Inst. de publ. judic. n. 22. Carpzov. part. 2. Const. 6. def. 2. und daselbst Esbach.*

Daß nun das Bier eine Sache sey, welches man täglich brauchet, und zu des Leibes Nahrung und Nothdurfft nothwendig haben muß, wird ein jeder gerne gestehen. Hieher dienet *L. 1. §. Cura 11. de Offic. pras. urb.*

Dahero auch 4.) ob schon die Innungen derer Metzger und Becker zulässig sind, so erlaubet ihnen doch die Obrigkeit nicht auf  
das

das Fleisch und Brod nach Belieben einen Preis zu setzen, sondern sie sind vermittelst Obrigkeitlicher Autorität, nach dem vorgeschriebenen Tax, solches zu verkauffen gehalten, Perez. in Cod. tit. de Pistor. n. 9.

Wohin auch unsere Durchlauchtigste Aebtissin in ihren Verordnungen tit. 10.: Von Beckern/ der Policey Ordnung §. 1. mit diesen Worten gesehen: Die Becker sollen Semmeln Pfenning's werth/ und das Brod vollständiges Gewichts/ doch sein gar und nicht teighaftig backen/ wie dasselbe jedes Jahr nach Einkauff des Getreydes wird aufs Gewichte gesetzt/ und zu dem Ende eine Becker- Proba gemacht werden; wer nun nach dem gesetzten Tax nicht bäcket, sondern sich hierinn wiedersezigt machet/ dem sollen Semmeln und Brod genommen/ armen Leuten ausgetheilet/ und er/ so oft die Ueberführung geschicht, um 1. Thaler gestrafft werden.

Fast eben dieses ist auch von denen Metzgern Tit. 11. Von denen Fleischhauern §. 2. verordnet:

Die Meister der Fleischer- Innung/ sollen nebst des Rath's zugeordneten alle wöchentliche Fleisch-Tage in dem Scharn das Fleisch auf ihre Pflicht besichtigen, und nach Gelegenheit und Beschaffenheit eines jeden geschlachteten Viehes, auch nachdem es die Zeit oder Jahre leiden wollen/ einen billigen Kauff setzen/ denselben öffentlich an die Tafel schreiben/ und selbe an den Scharn anhängen lassen; welcher Meister nun den Tax ändern, vorhero verkauffen/ oder sein Fleisch nach gesetztem Werth nicht aushauen und verkauffen/ oder wol gar des Schlachtens sich verweigern und enthalten wird/ derselbe soll willkührlich gestrafft werden.

Sonsten verfielen 5.) die Brauer in das Laster eines Monopoli. L. un. verb. non minoris quam inter se statuerint, von undentur. C. de monopol.

Es scheinen zwar folgende Ursachen denen Bier-  
brauerey das Wort zu reden.

1.) Daß wann man eine Sache schätzen will, fürnemlich solche Leute müssen darzu genommen werden, welche fast täglich damit umgehen. *Mev. ad Jus. Lubec. lib. 3. tit. 4. art. 2. n. 31. seqq.*

2.) Daß erlaubet sey, seine Sachen, wie theurer es immer möglich, hinaus zu bringen. *Reyger. in thesaur. pract. Lit. V. voce valor rei. n. 3. Harpprecht. ad §. 11. Inst. de publ. judic. n. 27. Marpurgens. vol. 1. Conf. 1. n. 12.*

Und darinnen 3.) einander zu hintergehen, *L. 16. §. 4. ff. de Minor. L. 22. §. ult. ff. Locat.*

Und weil 4.) nicht eine jede Obrigkeit in einer Stadt auf das Getreid, so hineingeführet wird, einen Preis zu setzen berechtiget ist, *L. ult. §. 1. ff. ad L. Jul. de annon.* so kan sie solchen auch nicht auf das Bier setzen.

Da auch 5.) die Brauer Statuta machen können: warum sollten sie denn auch nicht können den Preis auf ihr Bier setzen;

Allein es wird so wol überhaupt auf 1. 2. 3. geantwortet, daß solches in Sachen, so zur täglichen Nothdurfft gehören, nicht angehe, *Harpprecht. d. l. n. 27.* sonst könnte ja die Obrigkeit weder der Metzger, noch Becker-  
Zinnung einen Tax vorschreiben.

Als auch insonderheit auf das 1. weil auch die meisten Rathsz-Glieder an denen mehresten Orten Bierbrauer sind.

Auf das 2.) daß dieses nicht statt finde, wenn ein gewisser Preis, absonderlich auf die Victualien, von der Obrigkeit gesetzet worden. *Harpprecht. d. l. n. 28.*

3.) Daß in theurer Zeit der Betrug nicht erlaubet sey, Diner. *d. l. quest. 3. n. 6.* und überhaupt in Victualien nicht statt habe, *Harpprecht. d. l. n. 30.* wiewol auch dieser Spruch (natürlicher Weise darf man einander betrügen) in einem üblen Berstand

stand genommen, und deswegen viele in das ewige Feuer gestürzet worden, wie Ventur. de Valent. in Parthen, *litig. lib. 1. cap. 8. n. 31.* dafür hält, und aus diesem CarpzoV. *part. 1. Const. 1. def. 8. n. 5.* welches noch deutlicher erklären Scaccias, *tract. de commerc. §. 1. quast. 7. part. 2. ampl. 10. n. 7.* Dinner. *de just. rer. pret. quast. 1.* Harpprecht. *ad §. 1. Inst. de emt. vendit. n. 18. seqq.* Frantzk. *exercit. 11. quast. 3.* Hunnius *ad Treutler vol. 1. disput. 29. th. 3. quast. 9. p. 1757. & vol. 2. disp. 2. th. 2. Lit. D. p. 124.* Hahn. *ad Wesembec. Paratit. tit. de contrah. emt. n. 11. p. 627.* Tabor. *in Barbof. locuplet. Lib. 4. cap. 4. ax. 3. Argent. lib. 1. Conf. 78. n. 6. 7.* und machen einen Unterschied unter einen Betrug, der von einem betrüglichen Fleiß, und unter denjenigen, der von einem Sandlungs-Fleiß herrühret. Scaccias. *d. l.*

Auf das 4. wird geantwortet, daß in besagten L. ult. nur denen Decurionibus solche Gewalt nicht zugestanden werde; weil deren Ambt sich so weit nicht erstrecket; anderer Obrigkeit aber solche zustehet. L. 1. §. ult. ff. *de Offic. Praefect. urb.* wie auf angezogenen L. ult. Harpprecht. *ad §. d. 11. Just. de publ. jud. n. 39.* Hahn. *ad Wesembec. Parat. tit. ad L. Jul. de annon. ant. Worten.*

Auf das 5. wird geantwortet, daß man von der Gewalt Statuta zu machen auf die Gewalt einen Preis auf etwas zu setzen, nicht schliessen könne: Weil das letztere gleichsam ein Monopolium einzuführen scheinet. Sie können auch einem andern zum Nachtheil keine Statuta machen, noch fremde zu solchen verbinden.

Derowegen überlassen wir der Obrigkeit die Gewalt den Preis des Bieres zu verringern und zu steigern, in so weit, daß dieselbe, derer benachbarten Widersprechen ohngeachtet, den Preis des Bieres, besonders wenn es die Noth erfordert, mit recht erhöhen könne. Marpurgens. *vol. 1. Conf. 1. n. 12.*

Daß aber einem jeden erlaubet sey, das Bier wohlfeiler zu  
 E 3  
 schen



schenecken, als der Preis gesetzet ist, ist fast nicht zu laugnen. Mar-  
purg. d. l. n. ult. Wenn nur der Verkäuffer solches ohne Bet-  
rug thut, und das Bier entweder mit allzuvielen Wasser nicht  
verderbet, oder solches denen andern Bierbrauern zum Schas-  
den gethan hat.

Es ist ferner gesaget worden, daß etlichen auch erlaubt sey  
auffer der Ordnung zu brauen, entweder in Ansehung vorste-  
hender Hochzeit, oder in Ansehung deß tragenden Amb-  
tes;

In Ansehung der Hochzeit dürfen diejenigen, so vom  
Bierbrauern erzeugt worden und Hochzeit machen, auffer der  
Ordnung Hochzeit-Bier brauen.

Und davon lautet zwar die Quedlinburgische Pollicey-Ordnung,  
tit. 8. §. 10. also.

Hochzeit Breyhan zu brauen soll einig und allein  
Brauers-Kindern, die im eigenen Brau-Hause gebohren,  
dafern ihre natürliche Eltern zur Zeit der Hochzeit, beyde  
oder eines, annoch am Leben sind, und das Haus im würck-  
lichen Besitz, oder die Kinder solches mit einander noch un-  
getheilet, oder unverkauffet haben, es werde die Hochzeit  
allhier oder anderswo gehalten, von Zeit dieser publicis-  
ten Ordnung, vergünstiget; Auffer dem aber durchaus  
nicht verstattet werden, ein jeder aber solches Brau zum  
längsten entweder 6. Wochen vor, oder 6. Wochen nach  
der Hochzeit zu brauchen, bey Verlust deß Brauens  
schuldig seyn.

Wegen dieses Punctes giebet es hier zu Quedlinburg gar  
oft und vielmahls Streit, davon ich etliche hier erzehlen will.

Und zwar 1.) wird gefragt:

Ob der Sohn/ wenn er sein ander Geschwister wegen des väterlichen Brau-Hauses / in welchem er jung worden / abgeleget / bey seiner Verheyrathung könne einen Hochzeit Breyhan begehren?

Vor dem Sohn reden folgende Ursachen:

Wenn dem Sohn das Hochzeit-Brauen muß vergönnet werden, so ferne das Haus noch gemeinschaftlich ist, und er also nur den sechsten Theil daran hat; wie vielmehr wird es ihm müssen erlaubt werden, wenn er, auffer dem einigen nach dem Erbe-Recht ihm zustehenden Theil, auch die fünf übrigen Theile, von seinen Mit-Erben, mit einem rechtmässigen Titel an sich gebracht.

Nun aber ist das erste wahr, Krafft derer Worte des Statuti: Oder es haben die Kinder solch Haus mit einander noch ungetheilet oder unverkauft. So ist nothwendig das andere auch wahr; sintemahl die Connexion des Majoris aus der Eigenschaft des Schlusses, so von minori ad majus hergenommen worden, befestiget wird, welches in denen Rechten der stärkste, gemeinste, und nützlichste ist. Everhard. in Loc. Legal. n. minori. n. 1.

Denn wenn 1.) dasjenige, was weniger darinnen zu seyn scheint, darinnen ist, wie vielmehr wird dasjenige darinnen seyn, welches mehr darinnen zu seyn scheint, §. 4. Inst. quib. mod. patr. pot. solv. Pfeil. Conf. 202. n. 29.

2.) Wenn dem Bräutigam das Hochzeit-Brauen versaget würde, so würde wieder die Gerechtigkeit, welche Gleichheit derer Personen hält, gehandelt; denn diese will, daß wie sich  
sin

ein gleiches gegen das andere verhält, also solle sich das andere auch gegen die übrigen verhalten, aus dem Bald. und Angel. Everhard. (*Jun.*) vol. 1. *Conf.* 21. n. 65. Wilhelm Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Conclus.* 61. n. 53. dahero auch ein Schluß, so von der Gleichheit genommen worden, ein wahr- scheinlicher, gemeiner und nützlicher Schluß genennet wird, Ever- hard. *Loc. Leg. a proport.* n. 1. als welche nicht allein in Aus- theilung derer Belohnungen, und Ertheilung der Privilegien, sondern auch bey Auflegung derer Steuern und Auflagen, beob- achtet wird. Mundius. *Tract. de Muner. & honor.* c. 7. n. 28.

Absonderlich da solchem 3.) der Inhalt deß Statuti nicht zuwieder ist, in diesen Worten: Solch Haus noch mit ein- ander ungetheilet, und unverkauffet haben:

Sintemahl es nicht scheint, daß diese Worte auf diesen Fall appliciret werden können, da ein Erbe von denen Mit- Erben das väterliche Haus, worinnen er gebohren worden, an sich ge- bracht, und also das Haus bey der Familie verblieben ist; son- dern daß sie vielmehr von dem Fall verstanden werden müssen, wo das Haus auf einen Fremden, oder auch durch die Theilung, auf denjenigen Erben gekommen, welcher wegen Ermanglung anderer nothwendiger Stücke sich darzu nicht habitiren kan; z. E. wenn der Mit- Erbe im väterlichen Haus nicht gebohren worden.

Hier aber hat der Bräutigam nicht allein

1.) Wegen der Geburth ein gegründetes Recht, welches ihm

2.) Durch das angetragene väterliche Erbtheil behalten und confirmiret,

Sondern auch 3.) durch die Überlassung derer Mit- Erben vermehret worden.

Derohalben werden zwey oder mehr Bänder stärker binden können, als eines, Tabor in Barbof. *locuplet.* lib. 19. cap. 21.

Ja 4.) kan man in Ansehung des Bräutigams, nicht sagen, daß das Haus verkauft, sondern vielmehr erkauft worden;

Dahero er auch 5.) folgendes Rescript erhalten:

Was bey der Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Annen Sophien Pfaltz Gräfin bey dem Rhein / Hertzogin in Bayrn / des Kayserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin Gräfin zu Veldenz / Spanheim ic. Eckard Saalfeldt unterthänigst klagend angebracht und gesucht / solches wird N. N. copeyllich zugefertiget / und demselben darbey ernstlich injungiret und anbefohlen / wegen beygebrachten rechtmäßigen und erheblichen Ursachen und Gründen an Verrichtung des ihm zustehenden Hochzeit-Breyhans brauens ferner nicht / unbefugter Weise zu hindern / sondern darzu / und zwar alsofort unweigerlich / zu verstaten / wornach sie sich zu achten. Geben unter hochgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift auf Dero Stiffts Hausse Quedlinburg den 10. April. 1672.

Anna Sophia Pfaltz-  
Gräfin. Abb.

Wieder den Sohn / als Bräutigam wurden zwar

1.) Die Worte des Statuti: ungetheilet und unverkuffet / wie auch die Schluß-Worte: Auffer dem aber durchaus nicht verstatet werden / angeführet.

In unserm Casu aber ist das Haus den Mit-Erben verkuffet worden, und nicht mehr unvertheilet / dahero wird er sich nach dem Statut nicht habilitiren können.

Die Würdigkeit aber einer Person ist bey jeder Handlung vor allen Dingen in acht zu nehmen. Wefemb. Parat. tit. de autor. tutor. n. 5.

Derowegen wird in L. 14. ff. de jur. Codicill. sehr wol erinnert, daß man ehender auf die Beschaffenheit der Person, als deß Rechtes sehen solle:

Absonderlich da 2.) die Statuta deß scharffen, ja deß schärfsten Rechtes sind. Roland. a Valle. vol. 1. Conf. 63. n. 8. Vivius. decis. 505. n. 2. und daher ganz genau nach dem Buchstaben, Tessaur. decis. 269. num. 4. sin. ja auf ein Haar, und nach dem Inhalt, beobachtet werden müssen. Roland. a Valle. vol. 1. Conf. 55. n. 13. Moller. ad Constit. Elector. Sax. part. 1. Const. 27. n. 19.

Und da 3.) das Statut selbst keinen Unterscheid machet, ob die Veräußerung oder der Verkauf an einen Fremden, oder Mitserben geschehen sey, so stehet auch uns nicht zu, dergleichen Unterscheid zu machen;

Denn wovon das Statutum nichts saget, davon sollen wir auch stillschweigen, Wilhelm. Anthon. de Rescript. Morat. Concl. 2. n. 39.

Ja es scheint, daß dieser Unterscheid, das Gesetz zu hintergehen, sey erdacht worden:

Überdieß wäre 4.) dieses Bierbrauen wieder den allgemeinen Nutzen, weil durch dergleichen außerordentliches Brauen das ordentliche verhindert, oder zum wenigsten verzögert würde.

Der gemeine Nutzen aber ist dem privat-Nutzen für zuziehen. Carpzov. part. 1. Const. 32. def. 41. n. 6. und das was allen insgemein nuhet, wird demjenigen, was nur einigen insonderheit nuhet, vorgezogen, anth. res. que. C. Commun. de Legat. L. un. §. hac n. 14. C. de caduc. tollent. Richter. cent. reg. 85.

Und 5.) sagen alle Pragmatici einhellig, daß das Wiederspiel in observanz sey, von welcher man nicht abweichen solle, Carpzov. lib. 2. Resp. 53. n. 2.

Dem ausgegangenen Rescript stehe aber 6.) die Exception im Weg, daß die Wahrheit verschwiegen, und ein falscher Bericht gemacht worden;

Weil alle Mandata und Rescripta so ohne Erkantnuß der Sache heraus gekommen, diese Exception leiden, und eines Fürsten Rescripta, so auf Ansuchung eines Theiles erhalten worden, nicht Rechts kräftig werden, und wieder den, der nicht gehört worden, nicht gelten, obschon keine Appellation, oder Leuteration darwieder eingewendet worden, und ein jedes Rescript die Clausul in sich hat: wenn das was gebetten worden, sich in der That also verhält. *L. fin. C. de divers. rescript. t. t. C. si contra jus & utilit. publ. l. 1. C. de petit. honor. sublat. Nov. 22. prefat. in fin. Carpzov. part. 1. Const. 26. def. 8. & lib. 6. R. 17. Coler. de process. execut. part. 4. cap. 1. n. 30. Gail. lib. 2. Obs. 1. n. 17.*

Alleine auf diese Einwürffe ist leicht zu antworten.

Und zwar auf den 1.) daß des Bräutigams, der das Hochzeit brauen begehret, Würdigkeit, aus vorbesagten gnugsam erhelle, als welche, wann ein Zweifel davon ist, auch vermuthet wird. Tabor. *in Barbof. locuplet. lib. 8. cap. 2. ax. 1.* und der Schluß a minori ad majus auch in Statuten statt habe, Everhard. *Loc. Legal. a minor. n. 2.*

Und obschon 2.) die Statuta in ganz genauen Verstand auszulegen sind, so müssen selbige dennoch nicht nach ihrem äußerlichen Ansehen, sondern denen darinn verborgen liegenden Ursachen, verstanden werden. Bald. *in L. quicumque fin. C. de serv. fugitivo.*

Deswegen pflegen sie auch nicht nur wegen einer rechtmäßigen Jason. *in L. non dubium s. C. de Lib.* sondern auch wegen einer vermuthlichen Ursache der Billigkeit gemäß erweitert, und limitiret zu werden. Cravetta. *Conf. 254. n. 6.* Tabor. *in Barbof. locuplet. lib. 17. cap. 49. ax. 14.*

Auf den 3.) wird geantwortet, daß dieser Unterscheid allerdings der Billigkeit gemäß, auch dem Absehen derer so das Sta-

tutum gegeben, und der Durchlauchtigsten Aebtiffin Meinung gleichförmig sey, zumahlen solches durch ein ausgegangenes Rescript in terminis ausgeleget worden.

Nun stehet aber demjenigen zu, eine Sache auszulegen, der selbige machen kan. Klock. *vol. 1. Conf. 3. n. 48.* Hahn *ad Wesembec. Parat. tit. de Legib. n. 8. in fin.*

Wenn dieses zum Voraus gefehlet wird, hat das Statutum betrüglicher Weise nicht können hintergangen werden.

Auf den 4. Einwurff wird geantwortet, daß unter dem Schein des gemeinen Nutzens in einem gemeinen Wesen oftmals etwas unrechtes vorgehet, wie Nathe. *in Justit. vulner. curat. lib. 1. tit. 1. cap. 5. n. 8. p. 24.* bezeuget, und wenn diese Ursach solte zulänglich seyn, so wäre das Privilegium, da einem auf seine Hochzeit Bier zu brauen vergönnet worden, ganz nichtig und vergebens, und keinem zu verstaten.

5.) Ist die Observanz noch zu erweisen, und keines wegs gleichförmig (dergleichen Observanz aber wird in Praxi nicht attendiret. Tabor. *in Barbos. lib. 13. cap. 10. ax. 1. in fin.* Klock. *vol. 1. Conf. 28. n. 224.*) auch im Contradictorio nicht justificiret, Surd. *Conf. 393. n. 25.* Klock. *d. 1. n. 215.*

Auf den 6.) wird geantwortet, daß allhier die Wahrheit nicht verschwiegen, und ein falscher Bericht gemacht worden, ins dem das Statut deutlich und klar ist, auch die Species Facti mit ihren Umständen und Ursachen offenbahr an den Tag geleget worden, so daß das Rescript von Obrigkeit wegen aus hoher Gewalt, und gnugsamer Wissenschaft, nicht so wol wieder, als nach dem Inhalt des Statuts ergangen, als welche Stücke die Subreption ausschließen. Richter. *vol. 1. part. 1. Conf. 21. n. 57.*

Und da dem Obren zustehet eine Verordnung zu machen, so wird des Unterthanen Schuldigkeit seyn, solcher nach zu leben: sintemal wenn der Höhere redet, der Geringere stillschweigen soll,

folll, weil das kleine Licht durch das grössere verdunckelt wird.  
Heig. part. 2. quest. 25. n. 14.

Dahero ist auch das erste Rescript nicht geändert, sondern unter Androhung einer Straffe nur verneuert worden, folgendes Inhalts:

Die Hochwürdige ic. läffet es N. unerheblichen U... wendens ungeachtet bey vorigen wolbedächtlich ausgelassenen rechtmässigen Rescripto nochmals gänzlich bewenden / dammenhero N. (da die von ihnen opponirte Exceptionem sub- & obreptionis Impetrant in dieser beykommenden Schrift elidiret / und seine vorgebrachte Narrata und rationes verificiret und behauptet hat) zu schuldiger unverzüglicher Partition, wie auch geziemende Bescheidenheit gegen ihrer hohen Obrigkeit Befehle / bey Vermeidung ernstlichen Einsehens / zu gebrauchen hiermit angewiesen wird. Signat. Quedlinb. 16. April. 1672.

Als dieses Rescript heraus gekommen, ist der Bräutigam zu seinen Wunsch gelanget.

Hernach wird 2.) gefragt:

Ob die annoch ledigen Schwestern / bey Verkaufung und Überlassung des vätterlichen Hauses an den Bruder dieses Pactum beysügen können / worinnen sie sich gleichfalls ihr Hochzeit- brauen vorbehalten?

Ich halte dafür, daß dieses Pactum vor unkräftig, und nur bestwegen hinzugefüget, damit das Gesetz und Statutum hintergangen werde, mithin vor eben so viel zu achten sey, als wenn es nicht dabey stünde. Denn das gemeine Recht kan durch Privat- Vergleich oder Verträge nicht geändert werden, L. 38. ff.



*de pact.* Marpurgens. *vol. 2. Conf. 12. n. 149.* und wieder die Rechts-Regeln werden die getroffene Vergleiche nicht vor gültig gehalten. *L. 28. ff. de pact.*

Es scheinen zwar vor die Schwestern folgende Ursachen zu streiten.

1.) Daß die Rechte für muntere und wachsame Leute geschrieben worden. *L. pupillus. ff. de his que in fraud. credit.*

2.) Weil sie sich dieses Recht insonderheit vorbehalten haben, die natürliche Eigenschaft einer Vorbehaltung aber ist, daß sie das vorbehaltene Recht erhält. Marpurgens. *vol. 1. Conf. 21. n. 21.*

3.) Weil die getroffene Vergleiche sollen gehalten werden. *L. 1. ff. de pact. Tabor. lib. 14. cap. 2. ax. 22.*

Aber es wird 1.) geantwortet, daß alle Wachsamkeit vergeblich sey, welcher die klaren Worte eines Statuti entgegen stehen.

Denn wer die Gesetze überschreitet, von dem wird nicht vermuthet, daß er ohne Betrug sey. *L. 199. ff. de Reg. Jur. Mascard. de probat. Concl. 531. n. 47.* welcher Betrug niemanden zu statuten kommen soll. Reyger. *in thes. pract. voc. dolus. n. 20.*

2.) Wird geantwortet, daß die Vorbehaltung nichts wircke, wenn sie nicht ein solches Recht findet, das vorbehalten werden kan. Schultes. *pract. quest. 33. n. 55.* Marpurgens. *vol. 2. Conf. 5. n. 41.* denn was nicht ist, das kan auch nicht vorbehalten werden. Tabor. *in Barbos. lib. 16. cap. 43. ax. 2.*

Nun aber haben ja die Schwestern, nach dem Verkauf, kein Recht in dem vätterlichen Haus mehr gehabt; weil die Verkaufung, die Herrschafft auf einen andern bringet. Harpprecht. *ad. §. 40. Inst. de rer. divis. n. 13.* Vultei. *vol. 4. Consil. Marparg. 34. n. 160.* deswegen haben sie sich nichts wieder die Rechte vorbehalten können, können sich auch allhier wegen des Statuti und derer darinnen enthaltenen Worte: oder unverkauft haben, nicht legitimiren.

3.) Wird

3.) wird geantwortet, daß dieses wahr sey von denen zulässigen Verträgen, welchen die Gesetze beystehen, und nicht zuwieder sind; nicht aber von denenjenigen, welche zum Betrug eines Gesetzes und Statuti eingegangen worden: Sientemal diese als unmögliche, und ob sie nicht wären beygefüget worden, angesehen werden. *S. impossibilis. Inst. de hered. instit. zu unmöglichen Dingen auch niemand verbunden ist. L. 185. de Reg. Jur.*

Besonders da das Vermögen dergleichen zu vergönnen nicht bey dem Kauffer selbst stehet, sondern durch ein Statut oder von der Obrigkeit verhindert wird.

### III.) Ist die Frage:

Ob / wann einer nicht nur in dem väterlichen Haus gebohren und auferzogen worden / die Hochzeit darinnen gehalten / während der Ehe das ererbte gemeinschaftliche Haus besessen / bis er Kinder erzeuget / hernach aber den halben Theil von seiner Schwester gekauffet / der Besitzer entweder selbst / oder dessen Kinder, so unter dessen gebohren worden / das Hochzeitbrauen begehren könne?

Auf welche Frage der Schöppenstuhl zu Leipzig also antwortet:

Auf zwey unterschiedene an uns gethane Fragen sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht:  
Ist

Ist zu Quedlinburg in der Policeny-Ordnung versehen, daß derjenige, so ein eigen Brau-Haus hat, und dessen Kinder in solchem eigenem Brau-Hause gebohren worden, ein frey Gebräude Brehan vor jedes Kind, wenn es heyrathet, befugt seyn solle zu brauen, und hat sich zugetragen, daß euch eure Mutter ehe ihr noch geheyrathet, das Haus welches von eurem Vatter herrühret, vor eurer Schwester zu behalten zugesaget; derowegen ihr denn nicht allein im Hause geblieben, und es jure hereditario besessen, sondern auch Anno 1653. eure Schwester abgefunden, und also das völlige Eigenthum daran erlanget. Nachdem ihr euch nun verheyrathet, und in währenden Ehestand Kinder erzeuget, so alle in dem Brau-Hause gebohren, von welchen ihr vor Ostern dieses Jahres eine Tochter ausgestattet, habt ihr euch obgedachter Policeny-Ordnung bedienet, und, mit Zulassung des regierenden Burgermeisters und Raths, ein frey Gebräude Brehan, zu eurer Tochter Hochzeit, gethan; Als aber ein neuer Burgermeister nebst andern Raths-Herren aufgetreten, so wollten dieselben ihrer Antecessorum factum impugniren, und euch nicht allein vor den gethanen Brehans-Tag euren Keihe-Tag wegnehmen, sondern auch euch noch darzu bestraffen: Ob sie nun wohl anführen, daß eure ausgestattete Tochter, nebenst noch zwey Kindern, vor Anno 1653. da ihr das Brau-Haus von der Schwester käufflichen angenommen, gebohren wären, und also ihr damals noch kein eigen Brau-Haus gehabt, die Policeny-Ordnung auch als ein Statutum strictum zu interpretiren; dieweil aber dennoch das Brau-Haus von eurem Vatter herrühret, und ihr also als Erbe schon vor eurer Verheyrathung Antheil daran gehabt, auch jederzeit darinn verblieben, und die Kinder insgesamt in diesem Hause gezeuget, hierüber eure Mutter schon vorhero die Verordnung gethan, daß ihr vor der Schwester solch Brau-Haus behalten und haben sollet, nach mehrern Inhalt eurer Frage: So seyd ihr auch bey eurer Tochter Verheyrathung den freyen Hochzeit-Brehan zu brauen wohl

wohl befugt gewesen, und wegen eurer andern beyden Kinder solches zu thun gleichfalls berechtiget, ihr möget auch wegen des gesbraueten Breyhans, mit einiger Straffe nicht beleget werden. R. W. Mens. Septemb. 1669.

Chur-Fürstl. Sächsische Schöpzen zu Leipzig.

Welches Urthel doch in contradictorio reformiret worden :

Auf erhobene Klage, erfolgte Antwort, und fernere Wechselschriften in Sachen Martin Döringes, Klägers an einem, entgegen und wieder den Rath beyder Städte Quedlinburg, Beklagte, am andern Theile, erkennen wir Fürstl. Quedlinburgische verordnete Stiffts-Canzlar und Räte, nach eingeholten Rath der Rechtsgelahrten, vor Recht; daß zuvörderst beklagter Rath sich durch ein richtig Syndicat ad Acta zu legitimiren schuldig, und erscheinet sonst aus denen Acten und der Partheyen Vorbringen allenthalben so viel, daß zwar klagender Martin Döring mit der dictirten Straffe zu verschonen, er ist aber vor das gethane Hochzeit, brauen seinen nachstkommenden Reihetag gestalten

kalten Sachen nach inne zu lassen schuldig. B. R. W. publiciret den 31. Mart. 1670.

Fürstl. Quedlinburgische Stifts-  
Cangley. Daß dieses Urthel den  
Rechten und uns zugeschickten  
Acten gemäß bekennen wir Fürstl.  
Magdeburgische Schöppen zu  
Halle, urkündl. mit unserm Insie-  
gel besiegelt.

### Rationes decidendi.

**D**ie vornehmsten Rationes decidendi, so uns zu gegenwärtiger Sentenz veranlasset, sind diese:

Daß weil nemlich die verba Statutorum proprie zu verstehen, und von denenselben nicht abzuweichen, so müsse auch die Pollicey-Ordnung fol. 11. nur de pleno domino, welches einer in solidum überkommen, verstanden werden, und kan also gegenwärtiger Kläger, indem er laut Kauff-Brieffes fol. 27. den Eigenthum des väterlichen Hauses erst Anno 1653. da seine Tochter Anno 1650. zuvor gebohren worden, in solidum überkommen, sich gedachter Pollicey-Ordnung fruchtbarlich nicht gebrauchen.

Zumal

Zumal da auch aus dem Context gedachter Pollicey-Ordnung so viel abzunehmen, daß sie nicht de liberis secundi gradus five nepotibus, sondern allein de liberis primi gradus rede, denn sonst die Nepotes sich intuitu der Groß-Väterlichen Häuser der Hochzeit-Brauen, so ihre Eltern allbereit genossen, ebenfalls zu erfreuen haben würden, welches aber, weil es weder durch die bisherige Observanz als die beste interpretem Statutorum, dargethan werden können, oder sonst den Rechten gemäß ist, indem dieselben duo singularia circa unam eandemque rem ordinarie nicht admittiren, so haben wir auch davor gehalten, daß Kläger das verrichtete Hochzeit-brauen zur Ungebühr gethan, und also seinen nechstkommenden Reihetag davor inne zu lassen schuldig sey;

Demnach aber die von dem vorigen Rath's-Mittel beschehene Bewilligung laut Attestati fol. 28. nicht nur ohne Bedingung einiger Straffe bewilliget, sondern auch, daß solches von Klägern mit Rechte geschehen, von Bürgermeister Lütchern damals affirmiret worden, als ist Kläger mit der dierthen Straffe nicht unbillich verschonet worden.

#### IV. Wird gefragt:

Ob / wann die Eltern ein Brau-Haus verkaufen / worinnen die Kinder geboren sind / und ein anderes / das zu ihrer Haushaltung und Handthierung, wegen der Lage und das Gewerbe bequemer ist / Kauffen, selbiges auch die Eltern selbst / oder die Kinder / nach der Eltern

Todt/ von der Zeit an/ da sie Hochzeit gehalten/  
behalten, denen Eltern oder Kindern deswegen  
das Hochzeit-brauen könne versaget  
werden?

Ich halte nicht dafür;

Weil dasjenige, was an eines andern Stelle erwahlet wor-  
den, eben die Beschaffenheit als das vorige hatte. Roland. a  
Valle. lib. 4. Conf. 21. n. 24. Carpzov. lib. 4. R. 21. n. 17.

Und 2.) dieses Privilegium mehr auf denen Bier- Brauern  
selbst, welche mit Hochzeits- Gedanken umgehen, als auf einem  
Ort oder Haus, zu haften scheint;

Weil auch 3.) die Observanz, als die beste Auslegerin al-  
ler Dinge, diese Meinung bekräftiget, Tabor, lib. 13. cap. 10.

*an. 1.*

Es scheint zwar, als wenn die Worte des Statuti entgegen  
ständen: Das Haus in würclichen Besitz / oder die Kin-  
der solches mit einander noch ungetheilet / und unverkauft  
haben / ingleichen: Auffer dem nicht verstattet wer-  
den / woraus man abnehmen sollte, daß zur Zeit der Hochzeit die  
Eltern oder Kinder præcise das Haus, worinnen sie gebohren  
worden, besitzen müsten; bey Ermanglung dieser Beschaffenheit  
aber das Hochzeit-brauen nicht begehren können.

Denn das Wort: Das oder solches, beziehet sich auf  
die vorhergehende mit allen ihren Beschaffenheiten, Menoch.  
lib. 4. *presumpt.* 172. n. 20.

Allein es wird geantwortet, daß diese Frage aus besagtem §.  
nicht decidiret werden könne, indem selbiger nur von dem Fall  
redet, da Kinder von Eltern gebohren sind, welche zur Zeit der  
Geburt das Brau- Recht auf einem Brau-Haus gehabt haben,  
welches, wenn sie dieses Privilegium gebrauchen wollen, selbige  
biß zur Zeit der Hochzeit behalten müssen.

Ob

Ob aber dieses Recht, gleichwie es mit Zug auf dem Haus erhalten wird, nicht auch gleichfalls auf einem andern Brau-Haus könne behalten werden, wird daselbst nicht gemeldet;

Dahero man in diesem Fall mehr auf die Billigkeit und Observanz zu sehen hat;

Und die Worte: Auffer dem werden von dem Fall zu verstehen seyn, da entweder die Kinder nicht in dem Brau-Haus geboren worden, oder durch Veräußerung besagten Hauses das Brau-Recht völlig erloschen, und nicht alsobald ein anderes gekauft worden.

#### V. Wird gefragt:

Wenn die Eltern ein Brau-Haus gehabt / in welchem ihnen etliche Kinder geboren worden / hernach aber noch ein Brau-Haus kauffen / und solches wegen besserer Bequemlichkeit bewohnen bis die Kinder zur Ehe schreiten / ob denen Kindern so Hochzeit halten / das Hochzeit-brauen könne abgeschlagen werden?

Keines weges, weil die Worte dieses Statuti: Und das Haus in würclichen Besitz haben / sich auf den Casum bestens schicken.

Die Eltern aber haben den Besitz beyder Häuser mit dem Gemüth und Leib zugleich behalten. Harpprecht. *ad §. 5. Inst. de Interd. n. 7. Struv. in Syntagm. Jurisprud. exercit. 42. tit. de acquir. vel amitt. possess. §. 19.*



Und hindert nichts, daß die Eltern nicht alle beyde bewohnen können, denn es wird geantwortet, daß dieses zu Behaltung des Besizes so genau nicht erfordert werde, weil auch der Besiz durch einen andern. z. E. einen Inwohner und Pachtmann behalten werden kan. Struv. d. l.

### VI. Wird gefragt:

Wem dasjenige / was vom Hochzeit = Gebräu übrig bleibet / oder der Nutzen davon gehöre /  
 3. E. wenn 20. Saß Bier gebrauet worden / die Hochzeit = Gäste aber nur 10. ausgetruncken / ist die Frage / wem die 10. übrigen zugehören / denen Eltern / oder denen Kindern so Hochzeit gemacht?

Ich halte dafür denen Eltern. Denn sonst würde dererselben in dem Statut vergebens gedacht: Überdieß wird auch dadurch die Last der Ausstattung, welche denen Eltern obliegt, erleichtert, Reyger. *inthesaur. pract. voc. Das. n. 45.* Da sie auch das Malz und andere Nothwendigkeiten anschaffen müssen, und das Haus, in dessen Ansehung die Kinder brauen dürfen, den Eltern eigen ist, worinnen die Kinder bey Lebzeiten ihrer Eltern kein Recht haben, Carpzov. *part. 2. Const. 12. def. 37. n. 5.* so gar, daß sie auch nicht einmal bey ihrem Leben die Legitimam suchen können. Brunneman. *ad L. 1. ff. de Collat. n. 29.* Marpurgenf. *vol. 4. Conf. 42. n. 101.* und also könnten sie sich auch wegen Ermanglung des Hauses nicht einmal zum brauen habitiren, nach obbesagter Regel.

Vor die Kinder könnte zwar angeführet werden,

1.) Daß hiervon der Text nichts sage: Was aber in keinem Gesetz verordnet ist, wird auch in Praxi nicht observiret, Carpzov. *part. 1. Const. 4. def. 2. n. 4.*

2.) Daß

2.) Daß in dem Statut der Kinder zu erst gedacht wird, in denen Worten: Soll einig und allein Brauers: Kindern ic. vergünstiget seyn. Der aber zu erst genennet worden, wird vor lieber und angenehmer gehalten, und denen übrigen vorgezogen, Tabor. in Barbof. lib. 14. cap. 81. ax. 3.

Und 3.) Daß die Eltern denen Kindern sollen Schätze sammeln c. cum Apostolus. §. prohibemus. de Censib. Reyger. in thesaur. pract. voc. pater. n. 26.

Denn auf das 1. wird geantwortet, daß der Text auch von denen Kindern nichts verordne, und demnach Eltern und Kinder in dem Stück gleich seyen.

2.) Daß dererselben in diesem Fall nur *enunciative* nicht aber *dispositive* gedacht werde, Tabor. lib. 1. cap. 1. axiom. 1. §. 7. denn es wird nicht eigentlich gemeldet, wem der Gewinn oder das überbliebene Bier zugehören solle.

3.) Ist dieses auf die Erbnehmung ohne Testament zu ziehen, welche erstlich nach der Eltern Todt geschieht.

Denn der Vatter wird vor thörigt gehalten, der bey seinen Lebzeiten die Güter und das Vermögen unter die Kinder vertheilet, Tabor. in Barbof. lib. 14. cap. 8. ax. 12.

## VII. Wird gefragt :

Ob dieses Hochzeit: Brauen nur denen so das erste/ oder auch andere mal Hochzeit haben/ zu vergönnen sey?

Hierinnen hat man auf eines jeden Ortes Observanz und Herkommen zu sehen.

Gemeiniglich aber wird es nur das erstemal erlaubet, welches vielleicht daher gekommen, weil die Eltern auf ihrer Kinder

erste

erste Hochzeit gemeiniglich etwas wenden; auf die andere und folgende aber selten.

Es dürffen aber auch die Bürger, Meister und andere Beambte in Ansehung ihres Ambtes an vielen Orten aussere der Ordnung, und dieß jährlich zwey oder drey mal, brauen. Allwo man ebenfalls zu sehen hat, wie es an einem jeden Ort Herkommens sey.

### Deß Andern Theils Drittes Capitel.

## Von denen Oneribus oder Lasten deß Brau-Rechtes.

**B**isher haben wir von dem Nutzen deß Brau-Rechtes gehandelt, nun wollen wir auch etwas von desselben Lasten und Beschwehrungen melden:

Denn wer den Nutzen hat, dem wird es am Last und Beschwehrung natürlicher Weise auch nicht fehlen, *L. 10. ff. de Reg. Jur.*

Ja es giebet es die Vernunft und Billigkeit, daß der, so den Nutzen von einer Sachen hat, auch die Last über sich nehmen solle, Everhard. *Conf. 42. n. 48.* weil die Sache zusamt der Last auf einen kommt, *L. generaliter. §. fin. ff. de fidei commiss. libert. L. in venditione ff. de action. emt. Marpurgens. vol. 3. Conf. 18. n. 270.*

Es haben aber diese Lasten und Beschwehrungen ihr Abssehen entweder auf den gemeinen Sackel, oder eine Privat-Person / *Tabor dissert. de jur. Cerevis. cap. 5. §. 1.*

Und zwar unter denen fürnehmsten Arten und Weisen die gemeine Schatz-Cammer zu bereichern, welche die Rent- und Steuer-Beambte, oder auch Quadruplatores (welches solche Leute

Leute sind, die alle ihre Sorg und Fleiß darauf wenden, wie sie neuen Tribut und Zoll auflegen und erdencken mögen, die auch einen Fürsten auf allerhand Weise darzu anzutreiben sich bemühen, Klock. *de contribut. cap. 1. n. 393. Argentor. vol. 1. Conf. 10. n. 1. 2.*) ausgedencken haben, ist nicht die geringste, nicht nur vor das Bierbrauen, sondern auch Bier-schenken und Ausführen einen Tribut und Zoll einzufordern, Tabor. *d. l.*

Insonderheit aber muß man vor die Vergönnung der Zubereitung und des Bierbrauens geben.

1.) Accise, Speidel. *in Specul. Jurid. voce Accis. & in voce Umgeldt. Wehner. in observat. pract. voce Accise. Klock. d. l. n. 233. & 306.*

Woher dieses Wort also genennet werde, zeigt Wehner. und Klock. Schepliz. *ad Consuetud. Brandeb. 4. tit. 13. §. 1. n. 2. p. 479.* und es scheint, daß ein Tribut überhaupt dasjenige sey, welches vor die freye Vergönnung derer essenden Waren und Getränke gegeben wird. Speidel. *d. l.*

Derjenige aber leget Accise an, der die Landes-Fürstliche Hoheit hat, Knichen. *de sublim. territ. Jure cap. 3. n. 344.* Knipschild. *de jur. & privil. Civit. Imper. lib. 2. cap. 19. 2. 22.*

### Ob aber auch denen Land-Städten dieses zustehet?

Daran zweiffle ich, indem sie einen Obern erkennen müssen, und solche Hoheit nicht haben. Klock. *de Contrib. cap. 5. n. 131. seqq. ad 9. Resp.* sie haben dann dieses Recht aus einem besonderen Privilegio, Gewohnheit oder Verjährung erlanget, Argentor. *vol. 1. Conf. 2. n. 2.* Knipschild. *lib. 2. cap. 176. n. 8.* Klock. *d. l. cap. 5. n. 181.*

2.) Muß man Pfannen- und Rükke-Geld geben, Klock.

*de arar. lib. 2. cap. 11. n. 13. Tabor. d. cap. 5. §. 2.* wovon die Pfannen und andere Brau-Geräthe ausgebessert werden.

Ferner ist auch 3.) an manchen Orten gebräuchlich, daß die Bürger auch das Stadt-Maß nehmen müssen, welches sie auch nicht anderst als vor ein gewisses Geld bekommen, alsdenn dürfen sie erst die Ruthe ausstrecken, oder den Kranz aushängen, und das Bier ausschenden:

Wie hoch sich aber diese Accise oder Bier-Steuer erstreckt, solches ist, nach Unterscheid derer Derter, auch unterschieden, und kan allhier nichts gewisses gesetzt werden, Henric. Klock, *de jur. vectigal. §. 68. Lit. B.*

Doch sind an etlichen Orten von solcher Accise und Brand-Steuer frey, welche nur vor ihre Haushaltung geziemender maßen Bier brauen aber nicht schencken,

Als 1.) die Edelleute, Nolden. *de stat. Nobilit. cap. 11. §. 95. Schepliz. ad Consuetud. Brandeb. part. 4. tit. 17. §. 4. n. 4. Klock. de jur. vectigal. §. 31. Tabor. d. c. 5. §. 3.*

2.) Die Geistlichen, Klock. §. 26. *Lit. B. Tabor. d. l. Schepliz. d. l. Carpzov. in Jurisprud. Consistor. lib. 1. def. 139.* und andere.

Doch darf man solche Steuern, nicht allein wegen des Brauens und Schenkens, sondern auch wegen des Ausführens, geben.

Denn wenn das Bier von einem Ort zum andern geführet wird, muß davon der Zoll und die Accise öftters entrichtet werden, Schepliz. Klock. Tabor, *d. l.*

Doch ist man nicht gezwungen die Fässer aufzuschlagen, und daraus statt des Tributes etwas Bier zu geben. Schneidew. *ad §. capite 13. Inst. ad L. Aquil. n. 3. Becht. de secur. & salvo Conduct. th. 66. Daniel. Otto. de jur. publ. Imp. Roman. cap. 11. p. 421. Klock, §. 68. Lit. E. d. l. Fritsch. ad Reyger. Thesaur. pract. voc. vectigal. n. 13. Sixtin. de Regalib. c. 6. n. 31. lib. 2. Marquard. de jur. Commerc. lib. 2. cap. 3. n. 52.*

Henning,

Henning. Goeden. *Consil.* 7. & 8. allwo er hiervon mit Fleiß handelt, und denen, so anderer Meinung sind, antwortet, in so weit, daß dergleichen That nicht einmal unter dem Vorwand eines Herkommens vertheidiget werden kan, indem es wieder die natürliche Billigkeit, und gemeinen Nutzen streitet, daß man statt des Tributs die Sache selbst nimmet, und durch Eröffnung und Ausleerung derer Fässer das Getränck verderbet. Goeden. Sixtin. Klock. Marquard. *d. l.* Alleine gnug von diesem.

Wir wollen nun diejenigen Lasten und Beschwerungen betrachten, die eine Privat-Person, der andern, zu leisten schuldig ist, diese bestehen nun in Ersetzung des Schadens, den einer dem andern mit Malz-dürren oder Bierbrauen, zugefüget hat :

### Derohalben ist die Frage :

Ob ein Bierbrauer / wenn eine Feuerbrunst durch sein Brauen entstanden / seinen Nachbarn den Schaden gut machen müsse ?

Wir machen einen Unterschied, ob der Bierbrauer öffentliche, oder nur seine eigene Brau-Knechte gehabt. Rauchbar. *part. 2. quest. 10. n. 63.* Mevius. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 1. n. 30. p. 167.* Reyger. *in thesaur. pract. Lit. I. voce incendium. num. 15.* Berlich. *part. 4. Concl. 25. n. 122.* Schulz. *in Synopsi Inst. Tit. de L. Aquil. Lit. D. sub fin. Carpz. part. 4. Const. 17. def. 14.*

Wenn durch die Schuld einiger Privat-Knechte die Feuerbrunst entstanden ist, hat man wieder einen Unterschied zu machen, ob sie in ihrem Amt gefehlet haben, z. E. wenn sie gar zu

verwegen mit dem Feuer umgegangen an dem Ort, wo das Malz gedörret, oder das Bier gebrauet wird, alsdann wird der Hausz Batter allerdings gehalten seyn, den Schaden zu ersetzen, Carpzov. d. def. oder aber, ob sie auffer dem Amt gefehlet, z. E. wenn sie von der Dörre weggehen, und mit einem Licht vielleicht ihre Sachen suchen, mit welchem sie zu solchen Sachen gerathen, die leicht Feuer fangen, und solche aus Unvorsichtigkeit anzünden:

Und alsdann ist der Herr oder der Bierbrauer weiter nicht gehalten, auffer so weit sich der Knechte Lohn erstrecket, Carpz. part. 4. Const. 43. def. 6. 7. Finckelthaus, observ. 89. Philipp. in usu pract. Instit. lib. 4. Eclog. 17.

### Welches der Juristen-Facultät zu Leipzig Anno 1634. gegebenes Præjudicium für- trefflich erläutert:

Für seines Gesindes und Diener Fahrlässigkeit aber ist der, wenn dadurch den Nachbarn Schaden entstanden, zu antworten oder solchen Schaden zu ersetzen nicht verbunden, sondern denjenigen unter dem Hausz Gesinde, vermittelst welches Unfleisses das Feuer auskommen, ist dem beschadeten Nachbar in Anspruch zu nehmen, und sich an ihm zu erholen unbenommen, V. R. W. Finckelth. & Philipp. d. l.

Wiewohl auch hierinnen limitiret zu werden pfleget, wenn nemlich der Bierbrauer schädliche und übelgeartete Leute, das ist Trunkenbolde und faule Tag-Diebe in Diensten gehabt, welche nachdem ihn Freunde und Nachbarn gewarnet, er dennoch nicht aus dem Dienste gethan.

Alsdann, wenn einer dergleichen aus der Familie einen Schaden

Schaden thut, ist der Bierbrauer solchen zu ersetzen gehalten; weil ihm die Schuld bemessen werden kan, daß er dergleichen gedinet hat. Berlich. d. l. n. 112. Finckelthuf. d. l. n. 17. Philipp. d. l. n. 9. Carpzov. part. 4. Const. 17. def. 13.

Wohin auch die neue Chur-Sächs. 79. Decision zu Ende zielet:

Oder er wäre seines Gesindes halben von Nachbarn oder andern gewarnt, und hätte doch solches nicht abgeschaffet, auf diesen Fall ist er zu antworten, und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig.

Wann aber öffentliche Bediente darzu gebraucht worden, ist wieder ein Unterscheid zu machen, ob die Feuers-Brunst im allgemeinen Brau-Hause entstehe, und dann kan man demjenigen, der da brauet, keine Schuld bemessen: wann aber jemand den Schaden zu ersetzen verbunden wäre, so wäre es der Bierbrauer.

Denn von dem Brau-Herrn, der thut, was andere zu thun pflegen, kan man nicht sagen, daß er Schuld daran sey, als worinnen ihn die Gewohnheit entschuldiget. Carpzov. d. def. 13. n. ult. der aber etwas gewöhnliches thut, der begehret keine Schuld. Klock. vol. 3. Conf. 149. n. 323. Marpurgens. vol. 2. Conf. 29. n. 19.

Oder aber an einem Privat- und desß Bierbrauers eigenthümlichen Ort? Und alsdann entstehet die Feuers-Brunst entweder durch desß Bierbrauers Schuld und Fahrlässigkeit, also wo der Brau-Herr den Schaden nicht ersetzen darff, oder es entstehet sonder Nachlässigkeit desß Bierbrauers, weil das Haus schadhafft gewesen, eine Brunst, als wenn der Herr desß Hauses seinen Schorstein nicht hat fegen oder saubern lassen, oder die Ritzen, wodurch die Funcken ins oberste Gebäude hinauf fliegen, und das daselbst liegende Stroh oder Flachs anstecken oder anzünden, nicht verstopffet hat.



Denn es scheint der Herr deß Hauses habe in diesem Fall eine kleine Schuld daran gehabt.

Denn er hat unterlassen, was ein recht fleißiger Haus Vater hätte ausbessern lassen. §. *Conductor. 5. verb. qualem diligentiam. Inst. de Locat. Marpurgens. vol. 2. Conf. 20. n. 18.*

Aber in der actione *L. Aquilæ* muß die allergeringste Schuld præstiret werden. *L. in Lege 44. ff. ad L. Aquil.* und bey Bewahrung deß Feuers wird der allergrößeste Fleiß erfordert. *Brunem. ad d. L. 44. n. 2.*

Welcher von beyden aber wird allhier beweisen müssen? Der Kläger/ der den Schaden von dem Feuer erlitten/ daß er beweise/ es sey der Herr deß Hauses oder ein anderer daran schuld gewesen? Oder aber wird der Beklagte in dessen Haus das Feuer ausgekommen erweisen müssen/ daß er und seine Domestiquen keine Schuld daran haben?

Hierauf wird geantwortet, der Kläger muß beweisen, daß der Herr deß Hauses die Schuld habe. *Berlich. part. 4. Concl. 25. n. 83. Rauchbar. part. 2. quest. 10. n. 50. Pingitzer. quest. Saxon. 24. Coler. part. 1. decis. 186. n. 5. Mascard. de probat. vol. 2. Concl. 892. n. 17. 18. Finckelthuf. Obs. 89. n. 12. seqq. Harpprecht. ad §. 13. Inst. ad L. Aquil. n. 8. Hahn. ad Wesemb. Parat. tit. de Offic. Praefect. vigil. Struvius. in Syntagm. Jurisprud. exercit. 23. §. 96. Brunnemann. ad L. pen. ff. de Offic. Praefect. vigil. n. 5. Mevius. ad Jus. Lubec. lib. 3. tit. 8. Art. 1. n. 20. Philipp. in Usu pract. lib. 4. Eclog. 17. n. 4. Esbach. in not. ad Carpzov. part. 2. Const. 26. def. 18. n. 10.* wohin auch die neue Chur-Sächsische 80. Decision zu Ende, ziele: Weil denn solches der Billigkeit, und vieler bewehrter Rechts, Leh rer Meinung, wie auch unserer hierbey befindlichen Decision nicht ungemäß: So soll hinführo der Beweis auch in diesem Fall dem Kläger zu erkannt und auferle get /

get, auch dieser unserer Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden.

Es scheint zwar 1.) im Wege zustehen die Præsumtio Juris, daß die Feuers-Brünste gemeiniglich durch Nachlässigkeit der Einwohner entstehen. *L. 3. §. 1. ff. de Offic. Praefect. Vigil.*

2.) Das Sprichwort: Es sey ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig.

3.) Die Autorität vornehmer Rechtsgelehrten, so wie driger Meinung sind. *Moller lib. 4. semestr. cap. 31. Schneidew. ad §. 15. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. n. 15. Grev. lib. 2. Concl. 21. Confid. 1. n. 2. Lubler. de Incend. cap. 5. n. 18. Vinn. select. quest. lib. 1. quest. 33. Fachin. Lib. 1. Controv. cap. 87. Sande. decis. Fris. lib. 8. tit. 6. def. 6. Carpzov. Prax. Crim. part. 1. quest. 39. n. 62. seqq.*

Allein auf das 1.) wird geantwortet: Daß diese Præsumtion allzu general sey, als welche durch diese Speciale: daß ein jeder ein fleißiger Haus- Vatter zu seyn vermuthet werde, aufgehoben wird. *Finckelthuf. Esbach. d. 1.*

Auf das 2.) antworte ich, daß die Sprichwörter nicht allezeit gewisse Lebens-Regeln seyn, sondern öftters nur solche Redens-Arten, so der gemeine Pöbel, von allerhand Sachen, die sich in dem gemeinen Leben zu tragen, zusammen geklaubet. *Finckelthuf. obs. 37. n. 46.* hernach wird dieses Sprichwort alsdann vielleicht statt haben, wenn ich meinen Nachbar einiger Schuld nicht überführen kan. *Finckelth. Obs. 89. n. 38.*

Auf das 3.) wird geantwortet, man solle auf seines Lehr-Meisters Worte nicht schwehren. *Reyger. in thesaur. pract. voc. autoritas. n. 2.* sondern es dürffte, auch in unserm Recht, der Sohn eine andere Meinung, als sein Vater haben. *L. 3. §. 7. ff. de Condict. caus. dat.* weil auch vor diesem Socrates vom Platone, Plato vom Aristotele, Aristoteles vom Averroee, Coecilius vom Sulpitio, Lælius von Varrone, Marinus vom Ptolomæo, Ennius vom Horatio, Seneca vom Gellio, Erathostenes vom Stra-

Strabone, Theſſalus vom Galeno, Hermogenes vom Cicerone, Cicero vom Salluſtio, Origenes vom Hieronymo, Hieronymus vom Rufino, Rufinus vom Donato, Donatus vom Prospero, Proſper vom Lupo ſind getadelt und geſtraffet worden, wie aus dem Guevar. Nathe. in *Inſtit. vulner. Chriſtian. Jurid. & polit. curat. part. 2 tit. 5. cap. 3. n. 3. p. 657. 658.* erhellet.

Hernach ſetzen wir jener Autoritæet, die Autoritæet obangezogener Rechtsgelehrten, und Thur: Sächſiſcher Decifion und alſo eine weit gröſſere, einer geringern entgegen.

Ferner iſt auch außer Zweifel, wenn der Brau: Herr Geſchirre oder Fäſſer von ſeinen Nachbarn entlehnet, und dieſelben ſchadhafft gemacht, daß er den Schaden erſetzen müſſe, weil der, ſo ihme die Fäſſer geliehen, nicht ſchuldig iſt, ſelbige wieder anzunehmen, wenn ſie verderbet und ſchlimmer gemacht worden. *L. 3. §. 1. ff. Commodat.* wenn ihme die Ausbeſſerungs Koſten nicht gut gethan werden. *Brunnem. ad d. l. 3. ff. Commodat. n. 1. Coler. decif. 7. n. 16.*

Wenn ſie aber völlig ruiniret, oder ſonſten verlohren gegangen, dann muß ſo viel davor gezahlet werden, als hoch ſie geſchätzt werden können. *Struv. in Syntag. Jurisprud. exercit. 19. §. 2.*

Kan aber auch der Brau: Herr den/ der ihme die Fäſſer geliehen/ im Gegentheil deſwegen belanggen/ weil er ihme vielleicht übelriechende/ löcherigte, und ſonſten untüchtige Fäſſer geliehen/ und das darein gegoffene Bier wiederum ausgelauffen/ und verdorben?

Hier muß ein Unterſcheid gemacht werden, ob der, ſo die Fäſſer weggeliehen, gewußt hat, daß ſie ſchadhafft ſind, oder ob er es nicht gewußt. *L. 18. §. pen. ff. Commod.* und  
daß

dasselbst Brunneman. n. 5. Mejer. in Colleg. Argent. d. t. §. 17. n. 2. Hahn. ad Wesenbec. Parat. tit. Commodat. n. 12. Harpprecht. ad §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. obl. n. 68. In jenem Fall ist wieder ein Unterscheid zu machen, ob der, so die Fässer weggeliehen, dem andern den Schaden entdeckt, da dann wenn dieser nicht behutsam mit dem Geschirr umgegangen, er die Schuld niemanden, als sich selbst geben kan: L. 24. in fin ff. qua in fraud. credit. Tabor in Barbof. locuplet. lib. 19. cap. 18. ex. 1. oder ob er ihm solches verschwiegen? und dann scheint der, so die Fässer weggeliehen, mit Betrug umzugehen, welcher aber niemanden schützen soll.

Denn es gehöret sich nicht einen zu betrügen, sondern zu helfen. L. 17. §. 3. ff. Commod. Harpprecht. d. l. n. 66.

Wann er aber die Schäden nicht gewußt hat, ist er keineswegs gehalten; Meier. Brunnem. d. l.

Denn in dergleichen Dingen wird nicht vermuthet, daß einer dem andern schaden wolle; indem sichs gar oft zuträget, daß ein Hausvatter sich seine Sachen besser einbildet, als sie in der That sind. §. 4. Inst. Cur. & quib. ex caus. manum non liceat. und soll dem, der einem andern etwas leihet, seine Diensta fertigkeit nicht schädlich seyn. L. 7. ff. quemadm. testam. aper. weil er keinen Nutzen davon hat. L. 61. §. 6. ff. de furt. und der so selbige entlehnet, leicht hätte untersuchen können, ob sie gut wären oder nicht. Hahn. d. l.

Es scheint zwar im Weg zu stehen 1.) daß er actione Commodati contraria könne belanget werden. d. L. 18. §. pen. ff. Commod. verb. hat ihme schadhafte Fässer geliehen, wenn nun der darein gefüllte Wein oder Oel wieder ausgelauffen und verdorben, muß er den Schaden gut thun.

2.) Daß die Unwissenheit, wie seine Sachen bestellet sind, dem der etwas ausleihet, nichts nutzen könne. L. 15. C. de rescind. vendit. verb. fin. familiaris rei. &c.

3.) Daß der, so etwas leihet, wegen des Betrugs gehalten sey.

Struv. in Syntagm. Jurisprud. exerc. 19. §. 38. welchem eine grobe Nachlässigkeit gleich geachtet wird. L. 1. §. 1. ff. si mensor fals. mod. L. 29. ff. Mandat. L. 229. ff. de V. S. Welche hier darunter zu stecken scheint.

Und daß er 4.) ihme die Fässer eher abschlagen, als ohne Untersuchung, ob sie gut oder böß leihen sollen.

Fürnemlich 5.) da ein Verkäuffer, ungeachtet er nicht gewußt, daß die verkauffte Sache einen Schaden habe, Redhibitoria kan belanget werden. L. 1. §. Causa. 2. ff. de Edilit. Edict. Roevenstrunck, in Meditat. Edilit. lib. 3. cap. 3. n. 70.

Allein auf das 1.) wird aus dem Text selbst geantwortet, daß er von dem Fall rede, da der so etwas ausleihet, den Schaden nicht allein gewußt, sondern auch verschwiegen hat, und daß er alsdann schuldig sey, sagen wir auch, nicht aber, wenn er nichts davon gewußt hat.

2.) Wird geantwortet, daß in d. l. von dieser Frage gehandelt werde: Ob einer den Verkauf eines Land-Gutes aus dieser Ursache zurück ziehen und *restitutionem in integrum* suchen könne, weil er das Einkommen und die Beschaffenheit des Gutes nicht gewußt? welche der Imperator mit Nein beantwortet; weil diese Unwissenheit nicht ohne Schuld wäre, und der Verkäuffer, ehe er das Gut verkaufft, hätte wissen sollen, was dasselbe vor Nutzen brächte. Brunneinan. ad d. L. 15. C. de rescind. vendit. n. 1.

Allein von dem Verkaufsz Contract auf das Leihen kan, wegen unterschiedener Leistung, nichts gefolgert werden. Ob derohalben schon ein Verkäuffer, in so ferne er das seinige zu seinem besten veräußern will, nicht allein den rechten Preis einer Sache, sondern auch alle Beschaffenheiten derselben wissen muß; so wird doch von demjenigen, der einem andern etwas umsonst leihet, keine so genaue Wissenschaft von allen Beschaffenheiten, absonderlich die sich wieder Vermuthen hervor thun, erfordert. d. L. 18. §. pen.

3.) Ist diese Regel, daß eine grobe Nachlässigkeit dem Betrug gleich geachtet werde, nur bey demjenigen wahr, der etwas vermöge Contracts zu leisten schuldig ist, wovon er auch selbst einen Nutzen hat, sonst aber nicht also. Hahn. *d. l. n. ult.*

4.) Zeiget es eine grössere Liebe und Leuteeligkeit an, wenn man seinem Nächsten den Gebrauch einer Sache verstattet, als verweigert. Psalm 112. *vers. 5.*

Daß aber der Leihner, ehe er eine Sache ausleihet, so genau zur Untersuchung der Sache, ob sie gut oder nicht, verbunden sey, und ihme solches nicht ungestraffet hingehen solle, dieses wird nirgends, wol aber das Widerspiel, gesagt. *arg. L. 12. §. pen. h. l.* daß wir uns dahero ohne Gesetz zu reden schämen sollen. *Novell. 12. cap. 5.*

5.) wird von abgesonderten und verschiedenen Dingen übel geschlossen. Marpurg. *vol. 1. Conf. 10. n. 44.* Tabor. *lib. 17. cap. 21. ax. 2.*

Denn daß in Kauff und Verkauf dergleichen statt hat, ist die Ursache, weil dieser Contract gar vielmals auch dem Verkäufer zugefallen getroffen wird. Struv. *in Syntagm. exercit. 19. §. 40.* daß er dahero *culpam levem* zu præstiren schuldig ist. Struv. *d. l.* welches alles bey diesem Contract desß Leihens wegs fällt. Struv. *d. l. §. 38.* derohalben verneine ich diese Folge. Denn es wird nur so viel daraus folgen, wenn er die geliehene Geschirre nicht brauchen kan, daß er solche in dem Stand, wie er sie bekommen, dem der sie ihm geliehen, wiederum wird zustellen müssen.

Hierher wird sich diese Frage am besten schicken:

Wer dann den Schaden und die Gefahr deß Bieres auszustehen habe, wenn erwan ein Wirth sein Faß ausgemahlet und seinen Namen oder Zeichen mit Kreiden daran geschrieben hat?

Ich setze allhier zum Voraus, daß der Wirth das Bier schon gekostet, einen gewissen Preis versprochen, der Verkauf per Pausch geschehen, und das Zeichen oder der Name von dem Wirth mit Einwilligung deß Bierbrauers, als Verkäuffers, an das Faß geschrieben worden;

Derohalben halte ich dafür, daß der Verkauf Contract vollkommen sey, und der Schaden und die Gefahr den Käufer angehe. *Struv. exercit. 23. §. 98.* weil jede Sache ihrem Herrn verderbet. *Tabor. lib. 14. cap. 22. ax. 4.* *Brunnem. Conf. 84. n. 7.* und das wegen Daranschreibung deß Zeichens:

Denn wenn das Zeichen an ein Faß gemahlet wird, hält man davor, als wann das Faß schon wirklich übergeben wäre, gleichwie in terminis statuiet *Marcell. Cala. de Articul. & proband. mod. in gloss. unic. §. 2. n. 231.*

Also auch, wenn einer im Walde Holz verkauffet, und dasselbe zeichnet, dergleichen Zeichen würcket so viel, als wenn dem Käufer das Holz schon eingehändiget wäre. *Cala. d. l. n. 223.* allwo er auch aus dem Bald. Iason. und andern, überhaupt beweiset, daß das Zeichnen, so viel würcke, als wenn eine Sache schon übergeben worden, so viel nemlich die Übergebung deß Dominii oder der Herrschaft, belanget. *Cala. d. l. n. 223.*

Und da der Brauer, vermöge Contracts, verbunden ist dasselbe Faß keinem andern zu verkauffen, so wird auch der Wirth Kraft seiner Gegen-Schuldigkeit, gehalten seyn, dasselbe Faß zu behalten, und die Gefahr auszustehen,

Sonsten

Sonsten würde denen Wirthen Anlaß gegeben die Bierbrauer zu betrügen, wenn sie ihnen den Breyhan, das Bier oder Gose wolten in die Keller binden, d. i. wenn sie denen Brauern die Macht ihr Bier zu verkauffen benehmen wolten, und die Brauer sich deswegen an die Wirthe nicht halten könten.

Es scheint zwar im Wege zu stehen 1.) daß der Wirth das Faß noch nicht abgeholt, ausziehen oder wegfahren lassen.

2.) Daß in Rechten das Wiederspiel vielmehr verordnet sey. L. 1. §. *si dolium*. 2. ff. *de per. & commod. rei. vend.*

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß das Faß durch Zufegung des Zeichens, Rechts:erdichteter Weise, schon übergeben sey. Nun aber würcket die Erdichtung in einem erdichteten Fall eben so viel, als die Wahrheit selbst. Tabor. *lib. 6. cap. 13. ax. 5.*

2.) Daß der Bierbrauer in Ubergabung desß Bieres nicht faumfeelig sey, wol aber der Wirth, indem er solches nicht zu sich nimmet und wegführen läffet, derohalben wird ihm auch die Gefahr treffen. L. 14. pr. ff. *de per. & commod. rei. vendit.* Struv. in *syntagm. exerc. 23. §. 98.*

Auf das 2.) wird geantwortet, daß die Rechtsgelehrten den L. 1. mit L. 14. §. 1. *verb. videri autem trabes traditas quas emptor signasset. ff. de peric. & Commod. rei. vend.* zu vereinigen sich sehr bemühen, wie Duarenus, *ad tit. C. de peric. & Commod. rei. vendit. §. tertio si res. p. 1025.* bezeuget. Bronchorst. *Εναπιοφανών cent. 2. assert. 56. p. 301.* Burgund, *Comment. de peric. & Culp. in Contract. cap. 7. n. 23. p. 68.*

Aus welchen allen uns unterdeßen folgender Unterscheid gefällt:

Ob nemlich das Zeichen, ehe der Kauff zum Stand gekommen, daran gemahlet worden, und alsdann wird die Possess nicht verrückt; oder nach geschlossenem Kauff, da entweder eine andere Ursach, als der Wille zu übergeben, vernuthet werden kan, auch nicht præsumiret wird, daß eine Ubergab geschehen sey,



*d. l. 1.* wo es scheint, es sey zu dem Ende geschehen, damit nichts in das Faß gegossen werde; oder es kan keine andere Vermuthung da seyn; dann ist es ein Zeichen, daß es würcklich übergeben worden.  
*d. l. 14.* gleichwie diesen Unterscheid gebrauchen Salicet. *ad L. fin. C. de peric. & commod. rei vend. n. 6.* Straccha. *tract. de Mercatur. part. 2. n. 90.* Brunnem. *ad L. 1. ff. de peric. & Commod. rei vendit. n. 1.*

Vielleicht wird sich dieser Unterscheid noch besser schicken, ob der Wirth das Zeichen mit Wissen und Willen des Verkäuffers oder Brauers, daran gemahlet, oder aber ohne desselben Wissen, so daß von diesem Fall *L. 1. §. 2.* von jenem aber *L. 14.* zu verstehen wäre aus Socin. Straccha. *d. l.*

### Des Andern Theils Viertes Capitel.

Wie das Brau-Recht außser Gericht, und ohne Proceß könne vertheidiget werden.

**S**ndem die Bosheit derer Menschen so groß ist, daß, wann der Poet jemaln wahr geredet, solches heut zu Tage wohl am gewissesten eintrifft, wann er saget:

Nitimus in vetitum semper, cupimusque  
negata.

Oder

Der Mensch ist von Natur so gottloß und ver-  
lehrt,

Daß

Daß er nur wünscht und treibt, was Gott und  
Recht verwehrt.

Daher geschieht gar oft, daß diejenige, welchen dieses  
Recht zustehet, daran verhindert werden, oder daß andere un-  
befugter Weise sich solches anmassen, oder denen Brauern auch  
währenden Brauen selbst allerhand Verdrüßlichkeiten machen.  
Und alsdann heist es:

Non minor est virtus quam quærere, par-  
ta tueri.

Oder in teutschen Reimen:

Hat dir dein saurer Schweiß etwas zu weg ge-  
bracht,  
Nimm solches künfftig auch mit größtem Fleiß  
in acht.

Denen nun, welche einen in seiner Possess beunruhigen,  
begegnet wir entweder in oder auffer Gericht;

Von jener Weise wollen wir in folgendem, von dieser  
aber in gegenwärtigem Capitel handeln.

Das erste Mittel nun dieses Recht zu erhalten, ist die  
Pfändung, da denen, die einen unbefugter Weise beunruhigen,  
entweder das Brau: Geräthe, oder die Ruthe, Wisch, Kranz,  
Korb, oder auch die Maasse weggenommen werden.

Wovon 3. Fragen zu erörtern sind.

## I.) Ob dergleichen Pfändung erlaubet sey?

Demn daß sie nicht erlaubet sey, wollen folgende Ursachen:

1.) Daß man von der Execution, worunter auch die Pfändung gehöret, Klock. *vol. 2. Cons. 84. n. 17.* den Proceß nicht anfangen solle, *L. un. C. de prohib. sequest. pecun. L. 1. C. de execut. rei judic. Brunneman. ad d. l. 1. n. 1.*

2.) Soll man nicht einem jeden verstaten, was nur die Obrigkeit öffentlich thun kan, *L. non est singulis 176. ff. de Reg. Jur.* und die Gelegenheit zum Aufruhr und Unruhe aus dem Weg räumen, *Dec. ad d. L. 176. n. 3.* Nun kan und soll aber der Streit wegen beunruhigten Besizes von der Obrigkeit entschieden werden.

3.) Weil es scheint, als läge eine Privat-Rache, so in Rechten verboten, darunter verborgen, *L. extat. 13. ff. quod met. caus. L. 14. C. de Judais.*

4.) Der Pfänder sich also selbst Recht schaffete, wieder *t. t. C. ne quis in sua causa jud.*

Dahero man auch 5.) nicht ein Vieh einschliessen darff, wenn es einem Schaden gethan, *L. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil.*

Überdieß 6.) demjenigen, der ein klares Recht vor sich hat, kein außerordentliches Mittel zu statten kommen soll, *L. 15 ff. de Minor.*

Ja 7.) die Pfändungen in terminis verboten seyen, *Novel. la. 52. §. 1.*

Dessen ungeachtet aber ist die Meinung, daß die Pfändung erlaubet sey, mehr und wahrhafter begründet: Weil 1.) sie schon altes Herkommens ist, nach dem Unterricht *Gail. de pignorat. c. 1. Coler. de process. execut. part. 1. cap. 6. n. 286. Berlich part. 2. Conclus. 34. n. 2. Carpzov. part. 2. Const. 27. def. 1. n. 2. & lib. 1. p. 8. n. 12. Richter. part. 1. decis. 6. Hahn. ad Wesembec. Pa-*

*rat. tit. Si quadrup. paup. sec. dic. n. 6. Thomæ. de noxa animal. cap. 23. n. pen. Mey. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 11. n. 9. Struv. tract. de privat. vindict. cap. 13. §. 1. n. 2. & in Syntagm. Jurisprud. exercit. 14. §. 4. Brunneinan. ad L. 39. ff. ad L. Aquil. n. 3.*

Welches 2.) von denen glormwürdigsten gottseeligen Kaysern Friderico III. Ferdinando I. und Rudolpho II. mit allgemainer derer Reichs-Stände Bewilligung, confirmiret, und in gewissen Stücken eingeschräncket worden, Ord. Camer. part. 2. tit. von Pfandungen. 22. §. wie man pfänden soll. Reformat. Francof. Anno 1442. §. daß auch die Pfande. Recess. Aug. de Anno 1566. §. die Mandata und Pfandungs-Sachen. multis seqq. Recess. Ratisbon. de Anno 1594. §. weiter ist auch, cum seq. Deput. Recess. Spirens. de Anno 1600. Land-Recht / Lib. 2. art. 27. in fin. & art. 28. in med. art. 40. in fin. art. 47. & lib. 3. art. 20. Const. Elector. part. 2. Const. 7. 8. & 27.

3.) Weilen es nicht geschiehet einem zu schaden, sondern sein Recht zu vertheidigen.

Dem die Pfändung ist nichts anders, als eigene Hand-Anlegung, mit fangen, wegnehmen, oder Wegführung Gegnerischer Unterthanen oder Sachen, so entweder wegen einer klaren Schuld, Erlangung eines neuen Rechtes, oder Vertheidigung des alten Besizes, oder aber Wiederersezung eines zugefügten Schadens, geschiehet. Schoenleben. in disput. inaugural. de pignorat. §. 5.

Auf die Gegnerischen Ursachen aber ist leicht zu antworten:

Und zwar 1.) muß ein Unterscheid gemacht werden unter einer Regel und Exception. Denn die Pfändungen Arreste &c. werden von dieser Regel ausgenommen.

2.) Ist diese Regel, man soll nicht allen und jeden verstaten, was die Obrigkeit allein thun soll, auffer so weit es die Gesetze oder Gewohnheiten erlauben, allerdings wahr.

Auf das 3.) wird oben part. 1. cap. 4. geantwortet.

4.) Kan allerdings in ausgenommenen Fällen einer sich selbst Recht sprechen. Hahn. *ad Wesembec. Parat. tit. de judic. n. 15.*

5.) Ist d. L. 39. durch den wiederigen Gebrauch schon längst aufgehoben worden, Carpzov. *part. 2. Const. 27. def. 1. n. 2.*

6.) Trifft dieses nicht ein, wenn einem mit einem außerordentlichen Mittel mehr gerathen ist; denn alsdann wird er sich vielmehr eines außerordentlichen, als ordentlichen bedienen können, Schneidew. *ad §. rursus Inst. de Action. n. 3.* Reusner. *lib. 1. decis. 25. n. 26.* Carpzov. *part. 2. Const. 11. def. 34. n. 8.*

Endlich auf das 7.) wird geantwortet: Daß das letztere Gesetz das erstere aufhebe, *L. ult. ff. de Constit. Princip.* und daß besagte Novella durch die Reichs-Abschiede sey verbessert worden.

Aus dergleichen Gründen hat die Stadt Gera wieder die Dorffschafften die Pfändungen etlichemal glücklich vor und ihnen das Bier weggenommen, wie oben Schultes. *Part. 1. cap. 2.* bezeuget.

## II. Wird gefragt:

### Ob die Gepsändeten mit gewaffneter Hand sich widersetzen können?

Welches verneinet wird, denn wie weit die Beleidigung erlaubt ist, in so weit ist die Bertheidigung verboten, Ayrer. *process. histor. lib. 1. cap. 1. Observ. 3. n. 12.* Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de Injur. n. 178.* Schrader. *de feud. part. 9. cap. 4. n. 82.* Welcher noch mehr Autores anführet; Nun ist aber die Pfändung, (wie wir in voriger Frage gewiesen) erlaubt; das hero werden sich auch die Gepsändeten nicht widersetzen können.

Hieraus

Hieraus folget 2.) daß die Pfändende in rechtmäßigem, die Geyfändete aber in unrechtmäßigem Thun begriffen, und also ohne Betrug nicht seyn können. *Tabor. lib. 10. cap. 19. ax. 2.*

Derohalben pflegen auch 3.) die so sich der Pfändung wiedersetzen, mit dem Gewalt: Geschrey arrestiret, und aufgehalten zu werden, *Land: Recht, art. 27. lib. 2. in verb. wehren sie sich dem Pfand zu geben wieder Recht / man bekümmere sie mit dem Geruffe / Berlich. part. 2. Conclus. 34. Richter. part. 1. decis. 5. n. 4.*

Und stehet nicht im Wege, 1.) daß der Einfall in ein Haus verboten ist, in so weit, daß der mit Gewalt in eines andern Haus gehet, *Injuriarum* könne belanget werden; *§. 8. Inst. de Injur. L. 22. ff. eod.* Denn das Haus soll einem jeden die sicherste Zuflucht und Auffenthalt seyn, *L. 18. ff. de in jus vocand.*

Oder man könnte vielmehr auf solche Weise gehäußte Schluß: Reden machen: Welcher auf besagte Weise pfändet, der thut einen Einfall in eines andern Haus; welcher in eines andern Haus einfället, der begehet eine unerlaubte That: Wer eine unerlaubte That thut, dem kan sich der Besitzer des Hauses mit Recht wiedersetzen. Derohalben kan sich der Geyfändete, demjenigen, der ihn also pfändet, mit Recht wiedersetzen.

2.) Daß durch dergleichen Pfändung der öffentliche und allgemeine Friede scheint gebrochen zu werden.

3.) Daß unsere Häuser nicht eines jeden Vorwitz dienen sollen, indem solches einem jedem Herrn gefährlich sey. Denn es ist etwas schweres, entweder den geringen Zustand seines Hauswesens zu entdecken, oder sein Vermögen dem Neid zu unterwerffen, *L. 2. C. quand. & quib. quart. pars. verb. quid enim tam durum &c.*

4.) Weil es scheint, als hätte der Geyfändete die Nothwehr für seine Sachen ergreifen müssen, *L. ut vim. ff. de just. & jur.*

Denn 1.) wird geantwortet, daß der Sorites falsch sey, weil er aus keinen Terminis, die nothwendig an einander hängen, bestehet. Matth. Stephan, *in Diact. jur. lib. 1. cap. 36. n. ult. p. 104.*

2.) Wer in eines andern Haus gehet, der thut solches aus einer rechtmäßigen / oder unrechtmäßigen / oder gar keiner Ursache. Da nun also der Eingang aus unterschiedenen Ursachen geschehen kan, so ist die andere Proposition falsch, und wird alsdann nur wahr seyn, wenn einer aus einer unrechtmäßigen, oder aus gar keiner Ursache, in eines andern Haus gehet; wenn er aber aus einer rechtmäßigen Ursache hinein gehet, ist es nicht also.

Und weil die Pfändung selbst erlaubt ist, so wird ja der Eingang zum Haus nicht verboten seyn, weil man ohne demselben zum Auffuchen und Pfänden nicht gelangen kan, *L. 2. ff. de jurid. und daselbst Brunnemann. n. 1. Hartman. Pistor. part. 1. quest. 15. n. 17.*

Dahero geben auch die Geseze und Rechte denen, so die Flüchtlinge auffuchen wollen, Gewalt, so wohl in des Kayfers, als derer Raths, Herren und Bauren Güter zu gehen, und daselbst die Bette und alle verborgene Derter zu durchsuchen, *L. Divus 3. fin. ff. de fugitiv. und daselbst Brunne- man. n. 1. welches auch die Rechtsgelehrten auf ein Ehe- Weib extendiren, Schneidew. ad § conceptum. Inst. de oblig. ex delict. n. 2.*

Es giebet auch noch mehr ausgenommene Fälle, da man eine Sache in einem andern Haus ohne einiges Bedencken suchen darf. Schneidew. *d. l. Lipold. in discurs. Jurid. de perscrut. domest. cap. 2.*

Und obschon sonst das Haus die beste Zuflucht und Aufenthaltung ist, so gehet doch dieses, wenn einer etwas verbrochen hat, nicht an. *Cæpo. in cautel. 51. n. 2. Bronchorst. ad L. 103. ff. de Reg. Jur. Brunne- man. ad d. l. 18. de in jus voc. n. 2.*

Denn

Denn man darf mit Erlaubnuß des Richters, ohne Furcht einiger Straffe, um einen Verbrecher aufzusuchen, hinein gehen, Argentor. vol. 1. Conf. 20. n. 21.

Auf das 2.) wird geantwortet, weil demnach dieses Haus suchen erlaubt ist, so kan ja der Haus-Friede dadurch nicht gebrochen werden; denn die Rechtliche Execution führet kein Unrecht bey sich, L. 13. §. 1. ff. de Injur.

Auf das 3.) wird, aus schon berührten, geantwortet, daß dieses nicht ohne Ursach geschehen solle, Brunneman. ad L. 2. C. quand. & quib. quart. pars. deb. n. 13. Doch wenn die Præsumtion wieder den Besitzer des Hauses ist, mag er sich die Schuld bemessen, daß er solche wieder sich erreget, und von freyen Stücken etwas gethan, was er nicht hätte thun sollen.

4.) Wird er nicht beleidiget, deßwegen kan er sich auch nicht vertheidigen.

III.) Ob nicht die Pfandnehmenden / wenn sie in ein Gut oder Haus einfallen / und denen Sässern den Boden ausschmeissen / die Gränzen der Pfandung überschreiten?

Allerdings, aus dem Minlan. de process. extrah. lib. 1. cap. 36. §. 8. n. 10. Schoenleben. dissert. de pignorat. §. 66.

Daher auch, als Bürge: Meister und Rath einer gewissen Stadt in Teutschland bey der Cammer sich in einer Supplic beklagten, daß ein Graf ihren Bürgern Einfall gethan, die Zapffen und Keiffe von den Fassern geschlagen, daß der Wein ausgelauffen, wurden Mandata, sine clausula decretiret. Schwaanmann. in Observ. Camer. 97.

Thäten derowegen die Pfandnehmenden besser, wenn sie das abgenommene Bier unter die Armen austheilten; gleichwie es



auch mit denenjenigen, so Brod und Fleisch verkauffen, und doch dieses Recht zu verkauffen nicht haben, gehalten wird.

Gleicherweise ist dieses in der Quedlinburgischen Metzger Articuln ausdrücklich versehen *Art. 16.* mit diesen Worten:

**Es soll niemand darinnen Fleisch sellen / noch Würste oder Schrot: Fleisch feil haben / er habe denn ihr Sand: werck und Innung; wer sich aber unterstehen würde Fleisch zu sellen / Würste oder Schrot: Fleisch feil zu haben / und hätte diese ihre Innung nicht, dem soll durch die Anordnung deß Stadt: Vogts / Diener oder Vogt von der Gilde / solches alles genommen / auf die *Hospitalia dispensiret /* und darneben von uns mit 6. Thrn. halb uns / und halb der Gilde / gestraffet werden.**

Was aber diejenigen anbelanget, so das Bier von denenjenigen nehmen, so das Recht zu schencken nicht haben, können selbige gepfändet werden, wenn man ihnen die Kannen, Krüge, Flaschen, und andere Geschirre, worinnen das Bier geholet wird, abnimmet. *Hahn. de jur. Colonar. Concl. 362.*

Zuvor ich aber von dieser Materie der Pfändung abgehe, will ich IV. noch dieses zufügen, daß wann, schon ein ordentlicher Proceß angefangen worden, die Pfändung nicht mehr erlaubet sey.

Demn wenn eine Sache Rechts: hängig ist, so wird dasjenige unerlaubet, was sonst erlaubet war, *per tradita Robert. Lancellat. tract. de attentat. part. 2. cap. 4. ampl. 1. n. 1. seqq.*

Hernach können die beunruhigten Bürger von deß Beklagten ordentlichem Richter ein Verbot auswürcken:

Wenn nun der, dem das Verbot geschehen, es dabey bewenden läffet, wie es denn selten geschiehet, so ist die Sache ganz gut, wo nicht, können sie einen schärffern Verbot, unter schwerer Geld: Straffe, auszubringen suchen.

Von welchem Inhibitions-Proceß, ob und wenn er statt habe, kan *Carpzov. in process. tit. 23. art. 2. & 3.* mit mehrern nachgesehen werden. Und

Und endlich ist ihnen erlaubt Erinnerungs-Befehle zu begehren, daß, unter einer gewissen Straffe, denen Müllern verboten werde das Malz zu maalen. Schepliz. in *Consuetud. Brandeb.* part. 4. tit. 17. §. 2. & 3. n. 1.

### Deß Andern Theils Fünfftes Capitel.

## Was die Bierbrauer vor Gerichtliche Mittel haben.

**W**enn die streitenden Partheyen ihr Recht vor Gericht ausführen wollen, so sollen sie sich nothwendiger Weise so wohl um den Richter, als die gehörige Klage bekümmern:

Und zwar was den Richter anbelanget, sollen sie untersuchen

1.) Ob es der ordentliche Richter?

Oder ob er 2.) vielleicht verdächtig sey;

Denn jenen kan der Beflagte *exceptione incompetentiæ*; diesen *Exceptione. judicis suspecti* verwerffen, wann nur diese *Exceptiones* vor denen *Exceptionibus dilatoriis* opponiret werden, Mynsing. *Cent. 4. Obs. 59.* Zanger. *de Exception. part. 2. cap. 4. n. 4.* Brunneman. in *L. apertissimi. 16. C. de jud. n. 4.*

Und dann kan der Richter zwar über die *Exceptionem competentia*, aber nicht *suspecti judicis* erkennen. Brunneman. *d. l. n. 7.*

Denn es ist gefährlich vor einen verdächtigen Richter zu processiren, *c. cum inter priorem. 5. X. de Exception.*

Derowegen kan auch ein verdächtiger obschon ordentlicher Richter verwerffen werden, Zanger. *d. l. n. 9.* Coler. *part. 2. decis. 239.* Reyger. in *thesaur. practic. voc. judex. in addit. n. 46.*

Brun-

Brunnem. *in authent. s. vero. C. de jud. n. 4. Carpzov. in process. tit. 3. art. 4. n. 84.* Allwo er den heutigen Stylum Curiae zeigt, wann ein Richter mit einigem Argwohn beschwehret sey, *d. l. n. 89.*

Doch wird hierbey erfordert, daß eine rechtmäßige und zulängliche, nicht aber eine erdichtete, oder in Rechten ungegründete Ursache des Verdachts da sey. Zanger, *d. l. n. 21.*

Ob aber dergleichen Ursach auch diese sey / wann ein Sohn seiner Profession nach ein *Advocat*, in einem Ambt einen *Process* führet / in welchem der Vatter Richter oder Amtmann ist,

Wird nicht unbillig gefragt : Denn diese Frage wurde dem Herrn Autori dieses Werckes aufgeworffen, als er in Sachen Anna Nappin wider Christinen Bausin, vor seinem Herrn Vatter, Joachim Schöpffer, Anhaltischen Amtmann in Sanders und Freckleben bedienet seyn wollte, und die Beklagte *exceptionem judicis suspecti* opponirte.

Auf welche Frage im Monat Decembr. 1662. die Juristische Facultät zu Jena geantwortet, daß solche nicht statt habe, mit diesen Worten :

Wenn ihr denn auf nachfolgende Fragen / als 1.) ob nemlich diesesfalls die *Exceptio judicis suspecti* statt habe ? euch des Rechten zu berichten gebetten : Demnach sprechen wir vor Recht / daß, gestalten Sachen nach / die vor:

vorgeschnitzte *exceptio judicis suspecti* nicht statt habe. V. R.  
W. Urkundlich mit unserm Inseigel besiegelt.

Ordinarius Decanus, Senior  
und andere Dd. der Juristen  
Facultät in der Universität  
Jena.

Ob nun wol dieses Responsum genugsame Rationes und  
Autoritæt derer Rechte vor sich hat, so hat es doch bey dem ersten  
Anblick dem Gegentheil allzu hart vorkommen wollen. Derow  
halben habe ich der Mühe werth zu seyn erachtet, mit grösserm  
Fleiß dessen Wahrheit und Gerechtigkeit zu untersuchen:

Soll derowegen diese Frage erörtert werden:  
Ob ein Richter deswegen als verdächtig könne  
verworfen werden / weil dessen Sohn entwe-  
der dem Kläger oder Beklagten als  
*Advocatus* bedienet ist?

Keinesweges, weil man 1.) die Autoritæt derer Rechts-  
gelehrten vor sich hat, Lancellott. *tract. de attentat. part. 2. cap.*  
*6. n. 49.* Marant. *in Specul. aur. part. 6. de Appellat. n. 55.*  
Rittershus. *in Novell. part. 9. cap. 6. n. 88.* Mejer. *in Colleg.*  
*Argent. tit. de postul. §. 26.* Mevius. *part. 4. decis. 167.* Lamberti  
Goris. *in Adversar. jur. succisv. lb. 3. cap. 6.* allwo er von dies-  
ser Frage weitläufftiger und mit Fleiß handelt.

2.) Aus diesen wichtigen Ursachen

Denn 1.) wenn man einen Richter als verdächtig verwerf-  
fen will, siehet man einig und allein auf die Wolgewogenheit gegen

diesen oder andern streitenden Theil, oder Sache. *Mev. d. l. n. ult.*

2.) Können alle und jede denen Partheyen dienen, welchen es in Rechten nicht verboten ist. *Wesembec, in Parat. ff. tit. de postuland. n. 4.* denn dieses ist ein Edict, darinnen etwas verboten wird. *L. 43. §. 1. ff. de procurat.*

Nun aber ist dem Sohn nicht verboten in einem Gericht einen Advocaten abzugeben, wo der Vater Richter ist. *l. 1. ff. & Cod. de postul.* deswegen wird auch dem Sohn solches erlaubt seyn.

Und ferner 3.) in welchem Fall ein Sohn vor seinem Vater als Richter advociren darf, in demselben kan der Vater als verdächtig nicht verworffen werden.

Nun aber, wann ein Sohn einer andern Parthey gegen seinem Vater als Richtern bedienet seyn darf, so ist ihm ja solches unverwehret.

Ich will auch 4.) das Argument, welches *Goris. d. l.* hat, beysügen: In welcher Sache ein Vater als Zeuge nicht kan verworffen werden, in derselben muß er auch als Richter zugelassen werden.

Denn man kan gar wol von der Verwerffung eines Zeugen auf die Verwerffung eines Richters schließen. *Rittershus. part. 6. Novell. cap. 6. n. 80.* weil man eher einen Richter als einen Zeugen haben kan. *Rosbach. process. Judic. tit. 4. n. 61. Nicol. process. Judic. cap. 22. n. 4.*

Nun kan aber der Vater in einer Sache, da der Sohn Advocat ist, als Zeug nicht verworffen werden. Denn wir schämen uns ohne ein Gesetz zu reden, das dieses verbiethet. *Tabor. in Barbosa. locuplet. lib. 10. cap. 10. ax. 23.* und welche ohne Gesetz etwas vorbringen, die fliegen allzu hoch, da sie doch keine Federn haben, daher auch kein Wunder, wann sie wie dorten *Icarus*, aus der Luft zu Boden fallen. *Limnæus de jur. publ. lib. 1. cap. 14. n. 20. Tabor. d. l.*

Also

Also kan ein Vater auch in einer Sache Zeug seyn, in welcher der Sohn Procurator ist. *Farinac. tract. de testib. quast. 54. n. 150.*

Wo er dieses nicht nur mit Autoribus, Bald, Grot, Socin, und andern, sondern auch mit diesen Ursachen bekräftiget.

1.) Weil dieser Handel weder den Vater noch den Sohn angehet.

2.) Weil hieraus keine Wolgewogenheit zu vermuthet.

3.) Weil es scheint, als wenn der Vater vor einem Fremden zeuge.

Darum kan der Vater, in einer Sache, wo der Sohn Advocat ist, Richter seyn, und deswegen als verdächtig nicht verworffen werden.

Welches Marant, Rittershus. *Mev. d. l.* wol zu merken recommendiret haben.

Und stehet uns im geringsten nicht im Wege, daß 1.) der Vater und Sohn vor eine Person gehalten werden. *L. fin. C. de impub. & al. substitut.* und was einem von diesen beyden gefället, dem andern auch gefalle. *L. si operarum. 29. ff. de oper. libert. Ayrer. process. histor. part. 1. cap. 2. Observ. 2. n. 11.* und die Stimme des Vaters des Sohns Stimme und des Sohnes des Vaters Stimme sey. *S. 4. Inst. de inutil. stipulat. Mascard. vols 3. Concl. 1151. n. 4.*

2.) Daß der Vater den Sohn herzlich liebe. *L. 22. §. ult. ff. ad L. Jul. de adult.* dieser Ursache wegen darf man aber einen Richter als verdächtig verwerffen.

3.) Weil es scheint, als wenn er in seiner eigenen Sache Richter wäre, welches nicht erlaubet ist. *L. 10. ff. de Jurisdic. t. 3. C. ne quis in sua causa jud.*

Endlich 4.) daß viele eine andere Meinung haben, absonderlich wann der Vater alleine Richter ist, und keine Assessores hat, wie aus Aufrer. Fabr. Feltmann beweiset Johann Jonas

Mylius in *dissert. Inaugur. Giessæ. Anno 1675. gehalten de Recusat. Judic. suspect. cap. 3. §. 9.*

Deßen fürnehmste Ursache mit der andern übereinkommt, denn er saget:

Wenn der glückliche Ausgang eines Processes zeuget, daß der Sohn selbigen wol geführet habe: so wird er destomehr Clienten bekommen, und derjenige so dem gemeinen Wesen vorstehet, diesen desto leichter zu Bürden erheben. *arg. §. fin. Inst. prem.*

Da nun der Vatter solches heftiger als der Sohn wünschet, so wird niemand laugnen, daß der Vater einigen Nutzen davon habe;

Wann aber ein anderer in der Praxi unglücklich ist, und keinen hohen Patron hat, bey dem wird es schwerlich geschehen, daß er in einen höhern und glückseligern Stand kömmt; und weil dieses denen Eltern Kummer und Herzenleid verursacht, so ist gank klar, daß es ihnen auch schade.

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß, wann Vater und Sohn vor eine Person gehalten werden, solches nicht wahrhaftig und natürlich zugehe, wie der Augenschein einem jeden zeuget, 3. C. Wenn der Vater isset, wird der Sohn nicht satt; auch ist deß Sohnes Weib nicht deß Vaters Weib, denn es sind in der That zwey Personen. Hippolyt. de Marfil. *tract. de fidejuss. quæst. 31. Tabor. in Barbofa. lib. 14. cap. 8. ax. 3.*

Aber auch civiliter davon zu reden, wird dieses nicht allemal wahr seyn. *t. t. C. ne filius pro patre.* wenigstens gehet es in verhaßten Dingen und in Verbrechen nicht an. Brunneman. *ad. L. 1. C. d. t. n. 4.* die Regel derothalben; daß Vatter und Sohn vor eine Person gehalten werden, ist nur in gewissen Dingen, nicht aber durchaus, wahr. Mascard. *vol. 3. Concl. 1151. n. 19.* und hat nicht statt, wenn der Vater nicht als eine privat- sondern öffentliche Person, etwas thut. Mascard. *d. l. n. 28.* Oder ich sage vielmehr, daß Vatter und Sohn für eine Person gehalten werden geschieht durch die Erdichtung deß Rechtes. Pruckman. *vol. 1. Conf. 2. n. 238, ad 243. Tabor. d. ax. 3.*

wie

wie solches abzunehmen *ex. d. l. fin. C. de impub. & al. substitut.*  
Am allermeisten aber aus denen Worten: pene und intelliguntur, welche Erdichtungs Zeichen sind. Pruckman. *d. l. n. 239.*

Diese Erdichtung aber hat nur Grund, wenn dem Vater durch den Sohn etwas soll erworben werden, wie zusehen ist aus dem §. 1. *Inst. de inutil. stipul.*

Woraus ich dann umgekehrt also antworte:

Aus welcher Handlung des Sohnes dem Vater nichts erworben wird, in selbiger werden auch Vater und Sohn nicht vor eine Person gehalten;

Nun aber wird von der Advocatur des Sohnes dem Vater nichts erworben: sintemal was der Sohn also gewinnet, sein eigen Gut ist, wovon der Vater weder den Nießbrauch, noch das Eigenthum hat. *L. cum oportet. 6. prin. verb. fin. C. de bon. qua. lib.* Brunneman. *ad d. n. 4.* sondern es stehet solches dem Sohn mit allem Recht zu. *Struv. in Syntagm. tit. de pecul. exerc. 20. §. 68.*

Derohalben werden in diesem Fall Vater und Sohn nicht vor eine Person gehalten. *t. 1. C. ne filius pro patr.*

Auf das 2.) wird geantwortet, ob schon die Liebe des Vaters gegen den Sohn groß ist; so hat man doch nicht darauf zu sehen, wenn die Sache den Sohn nicht hauptsächlich angehet. *Mev. d. l.* welches allhier nicht geschieht.

2.) Hat man eine grössere und absonderliche Præsumtion vor den Vater als Richter, daß er werde sein Gewissen, Pflicht und ewige Seeligkeit bedencken. *Munnotz de Escobar. de ration. cap. 10. n. 62.*

Daher geschieht auch, daß sonst eine honette Person alle Vermuthung einiger Wolgewogenheit cessiren machet. *Modest. Pistor. vol. 1. Conf. 26. n. 38.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß freylich niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne, der Minor aber ist falsch, daß der Vater so in einer Sache Richter, in welcher der Sohn nur als



Advocat bedienet ist, Richter in eigener Sache sey; Indem ein großer Unterscheid unter dem Amt eines Advocaten, und Vertheidigung seiner eigenen Sache ist. *L. inter. 54. ff. de Rei vindicant.*

4.) Haben die Autores, so statuiren, daß ein dergleichen Richter nicht als verdächtig könne verworffen werden, viel stärkere und wichtigere Ursachen, so daß man denenselben desto sicherer beyfallen darff;

Zumalen die Freude und Traurigkeit eines Vaters, so er über den glück, oder unglücklichen Ausgang seines Sohnes Praxis hat, ein bloß zufälliges Ding ist, (worauf man aber in Rechten nicht zu sehen pfleget) und keines Weges von solcher Würkung, daß es einen Richter, als einen beständigen Mann, von dem allzeit vermuthet wird, daß er die Gerechtigkeit handhabe, seines Eydes, Gewissens und Gerechtigkeit vergessen machen könne.

Zugleich wird auch die Antwort, so auf den andern Einwurff gegeben worden, allhier müssen wiederholet werden.

Wir wollen aber nunmehr zur Sache selbst schreiten. Was die Actiones, so bey dem Brau-Recht vorkommen, belanget, werden selbige persönliche, oder dingliche seyn. *§. 1. Inst. de action.* und daselbst Harpprecht. Hammel. *tract. de action. cap. 3. n. 1.*

Zu denen persönlichen kan gezogen werden

1.) *Condictio ex L. diffamari. C. de ingen. & manumiss.* Von welcher Blarerus, Contardus, Cagnolus, Oldendorpius, absonderliche Commentarios geschrieben haben.

2.) *Condictio ex moribus.* Hahn. *ad Wesemb. Paratib. de Condict. ex Leg. n. ult.*

3.) Die Injurien Klage. *L. 13. §. ult. ff. de injur.*

Alleine gemeiner sind vielleicht die dinglichen Klagen, welche gleichfalls entweder bittende oder besitzende sind. Tabor. *in partit. Element. part. 4. sect. 2. §. 8.* zu jenen gehören Negatoria und Confessoria, nicht zwar *directa*, sondern *utilis*. Hammel.

*Walt.*

*tract. de action. cap. 5. n. 5. Habn. in dissert. de jur. rer. §. 56. Harpprecht. ad §. aequae Inst. de action. n. 4. Struv. in Syntagm. tit. si servit. vindicet. exercit. 13. §. 52. Brunnemann. ad L. 2. ff. si servit. vindicet. n. 7. 8. 9.* Negatoria wird wieder diejenigen gegeben, welche sich des Brau-Rechts unbefugter Weise anmassen, die Confessoria aber wird diesen gegeben, die das Bierbrauen verhindern, *J. E.* wenn einer vom Adel das Brau-Recht wieder eine Stadt verjähret hätte, und diese ihm dennoch hernach den Bierchanck nicht gestatten wolte, kan er mit Recht Confessoriam anstellen.

Etwas anderst erweitert diese Sache, was das Brau-Recht anbetrifft, Brunneman, *d. l.* wohin auch die Erfurther incliniren oben *part. 1. cap. 2.*

Hiernechst werden absonderlich zwey Stücke zu beobachten seyn

1.) Welcher seine Intention beweisen solle?

2.) In was vor einer Zeit?

Was das 1.) anbelangt, so machen wir einen Unterscheid unter der Confessoria und Negatoria.

In Confessoria wird der Kläger allerdings beweisen müssen. Schneidew. *ad §. aequae Instit. de action. n. 18.*

In dieser könnte es gleichfalls scheinen, als wenn der Kläger beweisen müste, weil so sehr dem Kläger der Beweis obliegt, daß, wenn er solchen nicht bringet, der Beklagte von der angestellten Klage losgesprochen wird. *L. qui accusare. 4. C. de edend. Tabor. in Barbos. locuplet. lib. 4. cap. 24. ax. 7.* auch dieses kein Beweis ist, wenn einer die That nicht gestehet. *L. 23. C. de probat.*

Allein die wiedrige Meinung ist wahrhaffriger.

Weil 1.) der Kläger seine Klage Verneinungsweise anstellet, der Beklagte aber Bejahungsweise darauf antwortet, *L. actor. C. de probat.*

2.) Zeigen in terminis, daß dem, der Negatoriam anstellet, der Beweis nicht obliege, Hammel. *de action. cap. 6. n. 12.* Richter. *decis. 98. n. 63.* Struv. *in Syntagm. tit. si serv. vindic. exerc. 13. §. 59.* Carpzov. *part. 2. Const. 41. def. 18. & lib. 1. Resp. 67.* und absonderlich in Brau Sachen. Carpz. *lib. 1. Resp. 37. n. 9.*

Auf den Einwurff aber zu antworten, wird ein Unterscheid gemacht zwischen der Regul und Exception; denn ordentlicher Weise beweiset der Kläger, aber in der Negatoria ist es anders.

Auf die andere Frage wird geantwortet, daß der Anspruch eines Rechtes nicht binnen Sächsischer Frist, sondern innerhalb 2. Monathen solle erwiesen werden, Sächs. Landes-Ordnung. *rubr. Brauen/ Schencken/ 1c. Finckelthuf. Obs. 70.* allwo er diese Frage pro und contra überleget, mit welchem einerley Meinung hat Carpzov. *part. 1. Const. 16. def. 72. & lib. 1. Resp. 37. n. 11.* die er mit folgendem Præjudicio bekräftiget, so zu finden in *formulis pronounciandi adjectis ejusd. processui. cap. 16. art. 12.* dessen Worte also lauten:

Auf Klage/ Exception und Einbringen N. N. P. W. weil beklagter *Syndicus* des libellirten Brauens und Schenckens nicht in Abrede/ aber vorwendet/ daß seine *Principals* befugt seyn Wein und Bier zu schencken/ das selbe zu verkauffen und zu holen/ wie es ihnen beliebe/ Mitbeklagter auch nicht weniger befugt sey zu brauen/ so viel er bedarff; welches Kläger verneinet/ als ist Beklagter vermög unser Landes-Ordnung solche Gerechtigkeit innerhalb 2. Monathen/ wie recht zu beweisen und auszuführen schuldig/ klagendem *Syndico* seine Gegen-Beweisung/ und andere rechtliche Nothdurfft darwieder vorbehältlich/ und bleiben *Principals* unter dessen/ und biß zu Prörterung der Sache bey der *possess vel quasi* des Brauens und Schenckens billich/ V. N. W.

In dem Bischoffthum Hildesheim aber ist der Beweis termin 6. Wochen, nach dem Edict de Anno 1657. d. 8. April.

Als wolten dieselbe besagte Städte auch andere Adel und Unadel, erinnert haben wie sie dazu befugt zu seyn vermeinen / in den nechsten 6. Wochen / dato an zu rechnen, vorzubringen / oder aber gewärtig zu seyn, daß ihnen berührtes brauen zu feilen Kauff gänzlich untersaget und verbotten werden soll, Hahn. de jur. Colonnar. Concl. 340.

Wann aber von der Possess des Brau. Rechtes ein Streit entstehet, wird selbiger entweder ordentlich oder *summarisch* an gestellt werden.

In jenem Fall wird es ein ordentliches, in diesem Fall aber ein *summarisch* Possessorium seyn.

Weil aber dieses in dem Brau. Recht nichts besonderes hat, übergehe ich es jetzt gerne, und weise den begierigen Leser ad Fibig. *process. membr. 2. sent. 3.*

Alleine welchen soll man dem zum brauen lassen / wenn einer in der Besitz ist / und beweiset / daß er ein größeres Recht am Haus habe; der andere aber nur einiger massen sein Recht beweiset / und *Caution* zu leisten / auch allen Schaden und Nutzen zu ersetzen sich erbiethet / im Fall der *Process* wider ihn auslauffen dürffe?

Ich halte dafür, man solle den ersten in der Possess erhalten, wegen den Nutzen des Besitzes, woraus niemand ohne  
M m rechts

rechtmäßige Ursache, nicht einmal von Obrigkeit wegen, soll getrieben werden, *Carpz. lib. 1. Resp. 2.*

Und daß die Caution des andern jenen aus dem Besitz zu stossen nicht zulänglich ist, weil niemand unter Caution aus der Possess zu weichen gehalten ist, *Mev. part. 8. decis. 247.* und besser ist den Besitz zu behalten, als selbigen, wenn er verlohren gegangen, allererst wieder zu suchen, *L. 21. ff. de rei vindicat. Mev. d. l. n. 1.*

Ob aber der bey der Possess zu schützen / Deme wegen seines Standes hernach eine Frage moviret wird / 3. P. daß er den Bürger Eyd noch nicht abgelegt?

Ich halte dafür, daß er dabey zu schützen sey, und muß die Sache hernach zum ordentlichen Proceß verwiesen werden, weil die Frage von der völligen Beraubung des Brau-Rechtes oder nur auf einige Zeit, vorfällt:

Daß aber die Frage von einiger Beraubung ad ordinarium & petitorium Judicium gehöre, beweiset *Klock. vol. 3. Conf. 148. n. 41.* und aus demselben *Fritsch. in not. ad Reyger. voc. privatio. n. 1.* und der Fahrlässigkeit derer Bierbrauer könne geschrieben werden, daß sie denselben durch ihr Nachsehen in den Besitz des Brauens haben kommen lassen.

Ehe ich weiter gehe, will ich diejenige Strittigkeit anführen, so vor wenigen Jahren unter etlichen Burgern in der Vorstadt Quedlinburg, und Valentin Beckern entstanden.

Denn als dieser das Bierbrauen zu treiben begehrete, und zu dem Ende mit großem Kosten ein Brau-Haus bauen ließ, haben ihm die Bürger den Bau aufzuführen verwehret, und von dem Obern Richter ein Verbot ausgebracht, von dessen Ge-  
rechtig

rechtigkeit und Recht ein langwieriger Streit gewesen, besonders da die Helmstädter auf der Bürger Seiten waren, und auf Befragen folgender massen erkannten.

Als vorstehendes Bericht: Schreiben, samt beygefügten emigen, zwischen denen sämptlichen Brauern des Westendorffes zu Quedlinburg und Valentin Becker daselbst ergangenen *Actis*, uns zugeschicket, und darüber unser rechtliches Bedencken zu eröffnen gebetten worden, demnach haben wir *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der Juristen: *Facultät* bey der Fürstl. *Julius-Universität* zu Helmstädt solches alles bey versammelten *Collegio* mit Fleiß verlesen und wohl erwogen: Erkennen darauf vor Recht, daß zuförderst ermeldte Brauer in *Possessorio* (bevorab da ihr Gegentheil Valentin Becker zur *possessione vel quasi* seiner angemasten Brau: Gerechtigkeit nie gelanget, vielweniger dießfalls einen oder mehr *Actus exerciret* hat,) und dahero bey ihrer Brau: Ordnungs mäßigen *possessione vel quasi*, so viel erwehnten Beckern be trifft, Obrigkeitlich zu schützen und zu *manuteneren* seyn; Ingleichen was das *Petitorium* anlanget, nachdem *Consulenten* von Ihrer Fürstlichen hohen Landes: Obrigkeit mit einer Brau: Ordnung gnädig angesehen, und daraus ihnen nicht allein ein beständig Recht *acquiriret* worden, sondern auch desselben Entziehung und Verringerung ohne ihren Nachtheil und *Prajudiz* nicht geschehen kan, und aber bekantens, daß dergestalt einem andern zum Schaden und Nachtheil niemanden ein *Privilegium* zu verleihen, es geschehe dann wegen öffentlicher Noth oder Nuzens, oder dergleichen rechtmäßigen Ursache, und mit derselben Erkenntnuß auch Vorforderung derer, denen daran gelegen ist. Roland. a Valle vol. 1. Conf. 2. n. 164. Wesemb. part. 1. Conf. 45. n. 44. seqq. Benjamin.

Leuber. *de Stipul. Saxon. n. 764. cum citatis*, gleichwohl aus den übersandten Schrifften dergleichen Ursache und Umstände im gegenwärtigen Fall noch zur Zeit nicht / hingegen so viel zu befinden und zu ersehen / daß wenn schon an Verleih: und Concedirung desz Brau: *Privilegii questionis* überall nichts zu *desideriren* / jedemoch selbiges / weil es nie in Gebrauch gekommen / und immittelst über 10. 20. 30. und mehr Jahr verlossen / so wohl dem Sächsischen als gemeinen Recht nach verjähret und erloschen wäre / besonders da an Gelegenheit und Vermögen desz selben zu gebrauchen / es nicht ermangelt / noch einige Abfälle oder *Exceptiones*, wodurch die Lehre desz gemeinen Rechtes von der Verjährung oder Verliehrung eines *Privilegii*, welches in 10. Jahren nicht in Gebrauch kommen, *limitiret* zu werden pfelet / gegenwärtigen Falls eintreffen wollen / daß es also bey der Regel / dergestalt bewandten Dingen nach / sein Verbleiben haben muß ; Als sehen wir nicht / warum die *Consulenten* auch in *petitione* eines ihrer *Intention* gemässern fernern Erfolges / (zumal da obvermeldete Brau: Ordnung Geding: und Pacts: Weise und gegen Ablegung einer gewissen *Recognition*, inmassen es sich ansehen läßt / errichtet seyn solte) Rechts beyfällig sich nicht zu versichern haben / und demnach Valentin Beckern die Aufbaumng desz Brau: Hauses und dazu gehörige Anschaffung desz gewöhnlichen Brau: Geräthes eben so wohl als das Brauen selbst / (weil man von denen angehängten Mitteln und Zugehörungen / eben so viel / als dem Endzweck und Haupt: Sache / billig urtheilen muß) wo nicht sonst etwas zu Recht erhebliches dawieder an und ausgeführet werden könnte / Rechts: gebührlich zu verwehren nicht befugt seyn sollen. Alles V. R. W. Urkündlich wir dieses mit unser *Facultät* Insiegel

Insiegel bedrucken lassen, so geschehen Helmstädt den  
25. April. 1674.

Decanus, Senior und andere  
Dd. der Juristen-Facultät  
dasselbst.

Die Bürger gründeten sich derothalben so wohl auf dieses  
Responsum, daß in undenklichen Zeiten in dem Haus, welches  
der Beklagte gekauffet, das Brau-Recht nicht getrieben worden,  
als auch, daß sie sich mit Worten und Wercken diesem Bier-  
brauen allzeit wiedersetzet, und daß die Brau-Ordnung nur von de-  
nen Bürgern, die in der That brauen, rede.

Im Gegentheil gründete sich der Beklagte:

1.) Auf ein Privilegium, welches so wohl von denen Fürst-  
lichen Vorfahrerinnen, als auch jetzt regierender Aebtiffin gegeben  
und confirmiret worden;

2.) Beschuldigte er fälschlich derer Bürger Abfürzung,  
gleich als wann sie der Aebtiffin Rechte in Zweifel zögen.

3.) Sienge der Autorität und Hoheit der Aebtiffin viel ab,  
wenn derer Confirmation angefochten würde:

Daß aber die erstern Besizer des Hauses 4.) das Brauen  
niemahls getrieben, wollte er damit entschuldigen, daß, weil sie  
arm gewesen, sie auch zu brauen, oder andere zum Brau-Werck ge-  
hörige Sachen anzuschaffen keine Mittel, mithin keine Gele-  
genheit und Vermögen desselben sich zu gebrauchen gehabt.

Auf das Helmstädtische Responsum aber 5.) antwortete er,  
daß solches nach falschen Præsuppositis verfaßt wäre;

Hierauf versetzten die Bürger, und zwar was das Privile-  
gium selbst anbelanget,

Daß 1.) die Frage des Privilegii nicht ad possessorium,  
sondern



sondern petitorium gehöre, wie aus Roland, a Valle, Contard, und andern Klock. *vol. 3. Conf. 149. n. 52.* beweiset,

2. Sene solches mit Verschweigung der Wahrheit, und Erstattung falschen Berichts erlanget worden, weil die Verleihung desselben, ohne daß sie darzu gefordert und gehöret worden, geschehen sey, gereiche dahero zu ihren Nachtheil; Eine Verleihung aber so einem andern zum Nachtheil gereichet, wird vermuthet, daß sie sey erschlichen worden, Klock. *vol. 1. Conf. 6. n. 235.*

3.) Das Privilegium sey nicht in Gebrauch gekommen, deswegen seye es auch nicht gültig. Klock. *vol. 1. Conf. 10. n. 185.* und habe keine Kräfte, Fritsch. *ad Thesaur. pract. Reyger. voc. privilegium n. 44.*

Besonders, da es 4.) wegen des Nichtgebrauches verjähret sey: Denn wer nach dem Sächsischen Rechte sich eines Privilegii etwas zu treiben, in 30. Jahren, Jahr und Tag nicht gebrauchet, da er doch Gelegenheit darzu gehabt hätte, der verlieret dasselbe. Rauchbar. *part. 2. quast. 11. n. 98.* Carpzov. *part. 2. Conf. 3. def. 23. n. 1.*

## Welches folgendes Präjudicium vom Brau- Wesen erkläret:

**S**owohl euer Vatter vor 30. Jahren in seinem Hause gebrauet, und das Bier verkauffet, dieweil ihr aber dennoch innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag, solch Brauen nicht gepfleget, so ist auch solche Freyheit, so euer Vatter gehabt, erloschen. V. R. W. Beat. *Cent. Sent. Saxon. tit. 29. vom Bierbrauen.*

1.) Was die Confirmation des Privilegii anbelanget, versetzen die Bürger, daß solche nichts neues gebe, Gail. *lib. 2. Obs.*

1. n. 3. sondern Klock. vol. 1. Conf. 6. n. 33. 34. zum Voraus seze, daß ihnen dieses confirmirte Recht zugestanden.

Auf das 2.) wird geantwortet: Daß die Rechtliche Hülff kein Unrecht bey sich führe, L. 13. §. 1. ff. de injur. und in diesem Proceß nicht so wohl von der Macht und Gewalt der Aebtisin, sondern von deren Willen, die Rede sey; dann wann ein Fürst etwas thäte, das eines andern Rechte verlezete, so ist von des Fürsten Willen und Wissenschaft zu reden, und solche zu untersuchen nicht verboten, Vultej. vol. 4. Conf. 46. n. 203.

Auf das 3.) wird geantwortet, daß einem Fürsten keine Schande, sondern ein Lob sey, wenn er unbedachtsame, sub- & obreptitie ertheilte Privilegia, und ergangene Decreta wieder ruffet; wiederrechtliche auf ungleichen Bericht sub- & obreptitie ausgelassene Befehl, Edicta, Decreta und Versprüche, nach erlangtem bessern Information und Bericht, zu cassiren, und zu ändern, ist Kaysern, Königen und Regenten nicht verkleinerlich, sondern rühmlich, Reinking Biblische Policey lib. 2. ax. 26.

Auf das 4.) wird geantwortet, daß ein Privilegium durch einen freywilligen Nicht Gebrauch völlig, nicht aber durch einen gezwungenen und unumgänglichen Nicht Gebrauch, genommen werde, sintemal wer sich eines Dinges nicht gebrauchen kan, weder saumseelig noch nachlässig ist, Enenckel. de privil. lib. 3. cap. 15. n. 31. hier aber hat die Gelegenheit des Bierbrauens sich zu bedienen fast täglich sich gezeiget.

Dahero wie die übrigen Bürger ihre Ordnung halten, und was zum Brauen erfordert wird, anschaffen, so hätten auch die alten Besitzer des Hauses darum bekümmert seyn, und auf solche Weise verhindern sollen, daß das Privilegium durch den Nicht Gebrauch nicht verloschen wäre.

Auf das 5.) wird geantwortet: Daß das Responsum keinesweges auf falsche Præsupposita, sondern nach vorhergehender wahrhaftten Erzehlung der Sache, verfasst worden sey.

Diesen

Diesen doch ungeachtet haben die Jenaenser gesprochen:

**I**n Sachen der sämptlichen Brauer in Westendorff / Kläger eines, entgegen und wieder Valentin Beckern / Beklagten und *litis denunciante* am andern / und Martin Müllern *litis denunciante* am dritten Theil erkennen wir Fürstlich Quedlinburgisch verordnete Stiffts-Canzley Director und Rätthe / auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten / vor recht: Daß die fol. 6. befindliche *Inhibition* nunmehr zu *caffiren* und aufzuheben / und wird Beklagten die auf sein von *litis denunciante* erkaufftes Sauf vor diesen allbereit gebrachte Erb-Brau-Gerechtigkeit zu *exerciren* billig verstattet. V. R. W.

Ordinarius Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen - Facultät in der Universität zu Jena.

Publiciret den 26. Novembr.  
1674. Fürstl. Quedlinburgische Stiffts-Canzley.

## Die Rationes decidendi waren folgende:

1.) Erscheinet aus dem *fol. act. 6.* befindlichen Begnadigungs-  
Brieffe, daß der damahligen Besitzerin des Hauses qua-  
estionis Margarethen geborne Zanthierin, Dietrich von Thalen  
seel. Wittbe von der zur selbigen Zeit regierenden Frau Aeb-  
tissin zu Quedlinburg die Erb-Brau-Gerechtigkeit dergestalt, ob bene-  
merita, conferiret und geschencket, daß dieselbe auf dem Hause  
seyn und haften solle:

Solche Begnadigung nun hat 2.) die succedirende Frau Aeb-  
tissin Dorothea Sophia, geborne Herzogin zu Sachsen, laut des  
Begnadigungs-Briefses *fol. act. 13.* zu confirmiren kein Beden-  
cken gehabt.

Wie dann auch 3.) die jeto regierende Frau Aeb-  
tissin, und zwar auf vorhergehende Überlegung, dergleichen gethan.

Ob nun gleich 4.) von Klägern dawieder vorgeschützet wer-  
den will, daß solches aus einem Irrthum geschehen, indem von li-  
tis denunciati in seiner unterthänigsten Supplication, durch  
welche er die gnädigste Confirmation erhalten, angeführet wor-  
den, als wenn die Frau Aeb-  
tissin Maria Christ-milder Gedäch-  
niß die Brau-Gerechtigkeit der Thalischen Wittben gnädigst  
conferiret, und verliehen, solches aber sich in der Wahrheit also  
nicht befinden thäte, so kan doch solches dem Beklagten nicht schaden;  
genug istß, daß die Brau-Gerechtigkeit quaestionis einmal  
legitimo modo auf das Thalische Haus gekommen und gebracht  
worden:

So hindert auch 5.) nicht, daß die Besitzer des Hauses das  
Brauen nicht exerciret und getrieben, sintemahl von litis De-  
nunciati beständig angeführet worden, und von Klägern nicht  
widersprochen werden können, daß das Haus zum Brauen nicht

aptiret gewesen, auch wegen Mangel der Mittel von den vorigen Besitzern nicht hat zugerichtet werden können, daß also die von Klägern angezogene Verjährung dem Beklagten nicht schädlich seyn kan.

Ordinarius Decanus, Senior  
und andere Dd. der Juristen-Fa-  
cultät in der Universität Jena.

Weil nun diese Urthel dem Helmstädtischen Responso schnur strack zuwieder war, hat solche zur Leutation Anlaß gegeben, und die in Replicis beygebrachte Ursachen zu wiederholen:

Alleine als sich einige vornehme Männer ins Mittel legten, und der Beklagte denen Bürgern einigermassen eine Wiedervergeltung darbothe, ist die Sache, ehe die Leutation fortgesetzt wurde, durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden.

## Deß Dritten Theils,

### Auf was Art und Weise das Brau- Recht wieder verlohren werde, zeigend

#### Erstes Capitel.

#### Wie solches zugleich mit der Stadt vergehe?

**S**ndlich auch (da alles, was unter dem Himmel ist, geho-  
ren werden und sterben gemein hat, Bechmann. *in dissert.*  
*de jur. trib. cap. 7. §. 1.*) müssen wir zeigen, auf was Art  
und Weise das Brau-Recht verlohren werde. Da